

Gutachten

Zusammenfassung und Tabelle der gesetzlichen Bestimmungen¹

Nachhaltige öffentliche Beschaffung

Vergleich der EU-Richtlinien 2014/24/EU bzw. 2014/25/EU mit dem neuen BöB und der neuen VöB hinsichtlich der Vorgaben und des Spielraums bezüglich nachhaltiger öffentlicher Beschaffung

im Auftrag des Bundesamts für Umwelt (BAFU)

Matthias Hauser, lic. iur., Rechtsanwalt

Réka Piskóty, MLaw, LL.M., Doktorandin

(Mitverfasserin der Teile Lebenszykluskosten und Innovation, Mitarbeit am gesamten Gutachten)

unter Mitarbeit von Chiara Skirl, BLaw

26. April 2021

¹ Vgl. die vollständige Fassung des Gutachtens auf <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/wirtschaft-konsum/recht/rechtsgutachten.html>.

Impressum

Auftraggeber:

Bundesamt für Umwelt (BAFU), Abt. Ökonomie, Innovation und Bildung, CH-3003 Bern
Das BAFU ist ein Amt des Eidg. Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK).

Auftragnehmer:

Matthias Hauser, Anwaltskanzlei Matthias Hauser, Freiestrasse 205, CH-8032 Zürich,
www.hauserlegal.ch

Autor und Autorinnen:

Matthias Hauser, lic. iur., Rechtsanwalt
Réka Piskóty, MLaw, LL.M., Doktorandin (Mitverfasserin der Teile Lebenszykluskosten und Innovation, Mitarbeit am gesamten Gutachten)
unter Mitarbeit von Chiara Skirl, BLaw

Begleitung BAFU:

Ruth Freiermuth Knuchel, Sébastien Nguyen-Bloch und Nathalie Clausen

Hinweis:

Die Studie und diese Zusammenfassung wurden im Auftrag des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) verfasst. Für den Inhalt ist allein der Auftragnehmer verantwortlich.

Urheberrecht:

Dieser Text ist urheberrechtlich geschützt. Die Vervielfältigung zu nichtkommerziellen Zwecken ist unter der Voraussetzung erlaubt, dass sie integral, in unveränderter Form und unter Angabe des Autors und der Autorinnen sowie des Auftraggebers erfolgt. Änderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung von Matthias Hauser.

Download:

<https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/wirtschaft-konsum/recht/rechtsgutachten.html>

Traduction française du résumé:

Avis de droit , Marchés publics durables, Comparaison entre le droit européen (directives 2014/24/UE et 2014/25/UE) et la législation suisse (LMP et OMP révisées) au regard des conditions et de la marge de manœuvre concernant la passation de marchés publics durables, <https://www.bafu.admin.ch/bafu/fr/home/themes/economie-consommation/droit/avis.html>

Traduzione italiana del riassunto:

Appalti pubblici sostenibili, Confronto tra le direttive UE 2014/24/UE e 2014/25/UE e le nuove LAPub e OAPub in relazione ai requisiti e al margine di manovra per quanto attiene agli appalti pubblici sostenibili, <https://www.bafu.admin.ch/bafu/it/home/temi/economia-consumo/diritto/parere.html>

Inhaltsverzeichnis

I.	Zusammenfassung	4
	A. Ausgangslage und Gegenstand der Untersuchung	4
	B. Allgemeine Bemerkungen zur Bedeutung des EU-Vergaberechts für die Auslegung des schweizerischen Beschaffungsrechts	5
	C. Zweck und Grundsätze	6
	1. Allgemeines	6
	2. Transportweg	7
	D. Sachlicher Bezug zum Beschaffungsgegenstand	8
	E. Teilnahmebedingungen und Ausschlussgründe	10
	F. Eignungskriterien	11
	G. Zuschlagsregel und Zuschlagskriterien im Allgemeinen	11
	H. Lebenszykluskosten (LCC) im Besonderen	13
	1. Allgemeines	13
	2. Berechnungsmethode	14
	3. Interne LCC	15
	4. Berücksichtigung externer Umweltkosten	16
	5. Externe soziale Kosten	18
	I. Leistungsbeschreibung inkl. technischer Spezifikationen und Ausführungsbedingungen	18
	J. Zertifizierungen	20
	K. Label	20
	L. Innovation	21
II.	Vergleichstabelle Bestimmungen zur Nachhaltigkeit im Vergaberecht der EU und der Schweiz	24
	A. Vorbemerkungen zur Vergleichstabelle	24
	B. Vergleichstabelle Bestimmungen zu Nachhaltigkeit	25
	Anhang	45
	A. Abkürzungsverzeichnis	45
	B. Rechtsgrundlagen und Behördendokumente	47
	1. Internationale Abkommen	47
	2. Rechtsgrundlagen EU	47
	3. Behördendokumente zum schweizerisches Recht	47
	4. Materialien und Behördendokumente zum europäischen Recht	48

I. Zusammenfassung

A. Ausgangslage und Gegenstand der Untersuchung

- 1 Die Berücksichtigung von ökologischen und sozialen Zielen bei der öffentlichen Beschaffung hatte in der Schweiz unter dem bisherigen Beschaffungsrecht einen eher schweren Stand. Einer der Gründe dafür lag in der verbreiteten Befürchtung, gegen die im nationalen und internationalen Beschaffungsrecht verankerten Wettbewerbsgrundsätze zu verstossen. Auf Bundesebene sind am 1. Januar 2021 das totalrevidierte Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) vom 21. Juni 2019 und die ebenfalls totalrevidierte Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (VöB) vom 12. Februar 2020 in Kraft getreten. Der neue Zweckartikel des BöB bringt zum Ausdruck, dass sich das Parlament eine Änderung in der Beschaffungskultur wünscht: weg vom Preis- hin zum Qualitätswettbewerb. Die Berücksichtigung der drei Dimensionen der Nachhaltigkeit – soziale Gerechtigkeit, Schutz der Umwelt unter Berücksichtigung der Belastbarkeitsgrenzen sowie Wirtschaftlichkeit – ist dabei ein wesentlicher Bestandteil dieses Qualitätsverständnisses. Auch die Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019 (IVöB) wurde weitgehend in Übereinstimmung mit dem BöB revidiert.
- 2 Mit der Revision des BöB hat die Schweiz auch das Government Procurement Agreement (GPA) 2012² der WTO formell ratifiziert. Auch dieses anerkennt, dass die Nachhaltigkeit ein wichtiges Thema der öffentlichen Beschaffung ist. In der EU hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) bereits früh wichtige Entscheide zur Berücksichtigung sozialer und ökologischer Aspekte in der öffentlichen Beschaffung gefällt. Mit den im Jahr 2014 verabschiedeten Richtlinien 2014/24/EU (VRL)³ und 2014/25/EU (SRL)⁴ hat die EU einen Referenzrahmen für die Mitgliedstaaten der EU gelegt, welcher die nachhaltige Beschaffung begünstigt und in verschiedenen Punkten detaillierter regelt. Die EU-Richtlinien werden nun seit mehreren Jahren in den Mitgliedstaaten umgesetzt. Ausserdem besteht zu Themen der Nachhaltigkeit im Beschaffungsrecht eine wegweisende Rechtsprechung des EuGH, welche der Schweiz zusammen mit den Regelungen der Richtlinien und den Stellungnahmen in der Literatur bei der Umsetzung des neuen BöB als Richtschnur dienen können.
- 3 Die vorliegende Arbeit vergleicht die Rechtslage in der EU nach den Richtlinien 2014/24/EU, bzw. 2014/25/EU und in der Schweiz nach dem neuen BöB und der VöB hinsichtlich der Vorgaben und des Spielraums bezüglich nachhaltiger öffentlicher Beschaffung. Dabei werden alle drei Dimensionen der Nachhaltigkeit berücksichtigt werden – die wirtschaftliche Dimension

² Revidierte Fassung: Government Procurement Agreement (GATT/WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen vom 30. März 2012, SR 0.632.231.422; auch WTO-Beschaffungsübereinkommen).

³ Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG.

⁴ Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG.

allerdings nur, soweit sie – etwa im Bereich der Lebenszykluskostenrechnung und der Innovation – Überschneidungen mit der ökologischen oder der sozialen Dimension aufweist. Es wird geprüft, inwiefern Erkenntnisse aus dem EU-Recht für die Auslegung des schweizerischen Vergaberechts relevant sind. Die Bestimmungen der IVöB sind weitgehend identisch mit jenen des BöB, weshalb sie nicht eigens erwähnt werden, ausser bei den wenigen hier behandelten Bestimmungen, die inhaltliche Unterschiede aufweisen.

- 4 Nicht zur sozialen Nachhaltigkeit gezählt und somit nicht in die Untersuchung einbezogen wird die Regel gemäss Art. 44 Abs. 1 Bst. g BöB, wonach Anbieter auszuschliessen sind, die fällige Steuern oder Sozialabgaben nicht bezahlen (analog Art. 57 Abs. 2 VRL).
- 5 Ebenfalls nicht eingegangen wird auf die Korruptionsbekämpfung. Diese kann grundsätzlich auch der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Dimension der Nachhaltigkeit zugerechnet werden, erscheint im Rahmen des öffentlichen Beschaffungsrechts jedoch eher als eine eigenständige Disziplin, die weitgehend auch getrennte Mittel, namentlich auch verfahrensrechtlicher Art einsetzt, um ihr Ziel zu erreichen.

B. Allgemeine Bemerkungen zur Bedeutung des EU-Vergaberechts für die Auslegung des schweizerischen Beschaffungsrechts

- 6 Das moderne Beschaffungsrecht der Schweiz beruht seit dem Erlass des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1994 über das öffentliche Beschaffungswesen und der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 25. November 1994 auf der Umsetzung von internationalen Abkommen, namentlich des WTO-Beschaffungsübereinkommens (zunächst vom 15. April 1994, neuerdings in der revidierten Fassung vom 30. März 2012). Später kam das Bilaterale Beschaffungsübereinkommen mit der EU⁵ dazu. Von da her scheint es naheliegend, bei der Auslegung des schweizerischen Beschaffungsrechts nicht nur die Bestimmungen der Staatsverträge selbst zu berücksichtigen, sondern auch deren Umsetzung durch die EU sowie die diesbezügliche Rechtsprechung. Hierfür spricht auch, dass die sachliche Problemlage oft eine ähnliche ist. Entsprechend haben die schweizerischen Gerichte für die Auslegung des schweizerischen Beschaffungsrechts immer wieder auch das entsprechende EU-Recht einbezogen.
- 7 Gerade in Bezug auf die Stärkung der Möglichkeit, die öffentliche Auftragsvergabe zur Unterstützung gemeinsamer gesellschaftlicher Ziele zu nutzen und deshalb ökologische, soziale und beschäftigungspolitische Kriterien zu berücksichtigen, lehnte sich der schweizerische Gesetzgeber bei der Totalrevision des aBöB an das EU-Recht an. Dementsprechend ist das EU-Vergaberecht bei der Auslegung des BöB, der VöB und auch der IVöB zu berücksichtigen. Dies ist vor allem dort in Betracht zu ziehen, wo im EU-Vergaberecht gleiche oder ähnliche Grundsätze gelten wie im schweizerischen Beschaffungsrecht oder wo es ebenfalls das GPA

⁵ Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens vom 21. Juni 1999, SR 0.172.052.68.

umsetzt. Wo die Vergaberichtlinien aber eine EU-spezifische Ausgestaltung vornehmen, können daraus auf dem Weg der Auslegung für das schweizerische Vergaberecht kaum zwingende Modalitäten abgeleitet werden.

C. Zweck und Grundsätze

1. Allgemeines

8 Der Zweckartikel des BöB (Art. 2 Bst. a BÖB) verankert die Nachhaltigkeit ausdrücklich als ein Ziel der öffentlichen Beschaffung und nennt es auf gleicher Stufe wie deren wirtschaftliche Aspekte. Darin drückt sich deutlich aus, dass es dem Gesetzgeber ein wichtiges Anliegen war, das Beschaffungswesen in die Strategie einer nachhaltigen Entwicklung einzubinden. Die Nachhaltigkeit umfasst wirtschaftliche (volkswirtschaftliche), ökologische und soziale Aspekte. Weiterhin bezweckt das Gesetz den wirtschaftlichen Einsatz der öffentlichen Mittel, die Transparenz des Vergabeverfahrens, die Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung der Anbieterinnen sowie die Förderung des wirksamen, fairen Wettbewerbs unter den Anbieterinnen. Diese Zwecke und Grundsätze sind auch im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitszielen in öffentlichen Beschaffungen zu beachten. Nachhaltigkeitsaspekte dürfen namentlich nicht dazu missbraucht werden, ortsfremde oder ausländische Anbieter zu diskriminieren.

9 Die Schweiz folgt mit dem revidierten Beschaffungsrecht in Bezug auf die nachhaltige öffentliche Beschaffung im Grundsatz und in vielen Punkten der EU, für welche der EuGH schon früh wichtige Entscheide in Bezug auf die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten in der öffentlichen Beschaffung getroffen hat. Sodann hat die EU der öffentlichen Auftragsvergabe als marktwirtschaftliches Instrument bei der Umsetzung der Strategie „Europa 2020“ eine Schlüsselrolle u.a. für nachhaltiges Wachstum und die Förderung einer ressourcenschonenden, umweltfreundlicheren und wettbewerbsfähigeren Wirtschaft zugewiesen. Dies setzte sie mit der Revision ihres Vergaberechts im Jahr 2014 um, nachdem zuvor das WTO-Beschaffungsübereinkommen (GPA) revidiert und dabei die Möglichkeit zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten besser verankert und geklärt worden war. Das EU-Vergaberecht ist wesentlich ausführlicher als das schweizerische und enthält insbesondere auch detaillierte Regelungen über Labels und Lebenszykluskosten. In verschiedenen Fragen kann es für die Auslegung und Anwendung des schweizerischen Vergaberechts eine Hilfestellung bieten.

10 Trotz einer markanten Stärkung der Nachhaltigkeitsziele hat das neue Vergaberecht nur wenige Pflichten zu deren Berücksichtigung eingeführt. Solche bestehen namentlich im Zusammenhang mit der Pflicht zur Einhaltung der Bestimmungen über den Umweltschutz sowie den Arbeitsschutz und die Arbeitsbedingungen sowie die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf den Lohn bzw. (für Leistungen im Ausland) der acht Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) sowie gewisser internationaler Umweltabkommen. Im Übrigen liegt es in der Verantwortung der öffentlichen Auftraggeberinnen und ihrer Vergabestellen – und auch in ihrem Ermessen –, in welchem Umfang und auf welche Weise sie

Nachhaltigkeitsziele im Beschaffungsrecht umsetzen. Weisungen und Handbücher der Gemeinwesen bzw. ihrer Vergabestellen, aber auch unabhängige Standards können dazu beitragen, einen fundierten Rahmen zu setzen, die Beschaffungsstrategie mit der Nachhaltigkeitsstrategie eines Gemeinwesens zu verbinden und für eine wirkungsvolle Nutzung der vergaberechtlichen Möglichkeiten zur Förderung der Nachhaltigkeit beizutragen.

2. Transportweg

- 11 Je nach Beschaffungsgegenstand fallen wesentliche Umweltauswirkungen, die mit diesem verbunden sind, auf dem Transportweg an. Die Berücksichtigung der Umweltauswirkungen des Transports wird namentlich deshalb in Frage gestellt, weil damit Nachteile für Anbieter mit einem weiter entfernten Unternehmensstandort verbunden sind. Objektive Gründe des Umweltschutzes können solche Nachteile aber rechtfertigen, wenn die ökologischen Vergabeanforderungen einen genügenden sachlichen Bezug zum Beschaffungsgegenstand haben und mit ihnen in sachgerechter und verhältnismässiger Weise ein Umweltziel verfolgt wird. Dies gilt auch für die Berücksichtigung der aus den Transport- oder Anfahrtswegen resultierenden Umweltbelastungen. Werden diese Voraussetzungen eingehalten, stellt der Einbezug der Transport- oder Anfahrtswege bzw. der auf diesen verursachten Umweltbelastungen keine verbotene Diskriminierung der weiter entfernt lokalisierten Anbieterinnen dar, auch wenn damit für diese ein Nachteil verbunden ist. Bei der Berücksichtigung der Fahrdistanz besteht eine erhöhte Gefahr der Diskriminierung ortsfremder Anbieterinnen, weshalb bei der Festlegung und Ausgestaltung transportbezogener Kriterien der sachliche Bezug zum Beschaffungsgegenstand und die Verhältnismässigkeit besonders sorgfältig zu prüfen sind.
- 12 Der Vergabestelle kommt zwar ein grosser Spielraum bei der Auswahl der zu berücksichtigenden Umweltbelastungen zu, es ist jedoch nicht zulässig, in sachlich nicht vertretbarer Weise einzelne Umweltaspekte herauszugreifen, die ökologisch untergeordnet sind und sich spezifisch zum Nachteil ortsfremder Anbieterinnen auswirken, während andere ebenso wichtige Aspekte der Umweltverträglichkeit ausser Acht gelassen werden. Anerkannt ist, dass es im Rahmen einer umfassenden Betrachtung der wesentlichen Umweltauswirkungen eines Auftrags zulässig ist, auch die durch die Transportdistanz mitbestimmte Umweltbelastung zu berücksichtigen.
- 13 Das EU-Vergaberecht stellt noch deutlicher als das BöB eine Lebenswegbetrachtung des Beschaffungsgegenstands in den Vordergrund und dazu gehört ausdrücklich auch dessen Transport. Da bei allen Vergabeanforderungen auch die Berücksichtigung von Faktoren zulässig ist, die nicht materielle Bestandteile der Leistungen werden, erweist sich der Einbezug des Transports und der dabei verursachten Umweltbelastung als zulässig. Voraussetzung ist, dass eine Verbindung mit dem Auftragsgegenstand besteht und dass die Anforderung verhältnismässig ist.
- 14 Die Eignungskriterien und die technischen Spezifikationen werden in Bezug auf die Berücksichtigung von Transportentfernungen bzw. der auf dem Transport verursachten Umweltbelastung als besonders heikel betrachtet, weil ihre Nichteinhaltung in einem wesentlichen Punkt

grundsätzlich zum Ausschluss des Angebots führt. Deshalb haben sie einen besonders grossen Einfluss auf die Wettbewerbschancen einer Anbieterin. Die Verfügbarkeit eines Standorts in einer gewissen maximalen Distanz und damit die Länge des Transport- oder Anfahrtswegs ist als Eignungskriterium im Sinne der technischen oder organisatorischen Leistungsfähigkeit der Anbieterin grundsätzlich denkbar, wird sich aber unter den Aspekten der Erforderlichkeit, Gleichbehandlung und des Wettbewerbs nur in besonders gelagerten Fällen rechtfertigen.

- 15 In den technischen Spezifikationen können Vorgaben zur Verminderung der Umweltbeeinträchtigungen auf dem Transportweg auf Art. 30 Abs. 4 BöB abgestützt werden. So können hier beispielsweise ökologische Mindestanforderungen an die zu verwendenden Fahrzeugtypen festgelegt werden, was jedenfalls bei einem transportintensiven Beschaffungsgegenstand gerechtfertigt erscheint.
- 16 Die als technische Spezifikation oder als Zuschlagskriterium an den Transport gestellte, ökologisch motivierte Anforderung muss geeignet sein, das Umweltziel zu fördern und es darf keine andere weniger handelsbeschränkende Massnahme zu Verfügung stehen, mit der dasselbe Ziel ebenso erreicht werden könnte. Da die mit dem Transport verbundenen Emissionen nicht nur von der Entfernung, sondern namentlich auch von den eingesetzten Fahrzeugen und von organisatorischen Massnahmen abhängen, sind in der Regel nicht die Fahrdistanz, sondern die Umweltbelastung selbst oder aussagekräftige Indikatoren als Anforderung festzulegen. Besonders heikel sind fixe Obergrenzen für die durch den Transport des Beschaffungsgutes verursachten Emissionen (z.B. CO₂-Ausstoss), denn solche können, wenn sie ohne triftigen Grund festgelegt werden, sowohl innerhalb der Schweiz als auch gegenüber ausländischen Anbieterinnen (letzteres nur im Geltungsbereich des GPA) eine unzulässige indirekte Diskriminierung bedeuten. Kann jedoch die Vergabestelle dartun, dass der Transport eines Gutes über grössere Entfernungen zwangsläufig eine Gefährdung der Umwelt oder der öffentlichen Gesundheit bedeutet, sind entsprechende technische Spezifikationen zulässig. In der Regel ist es vorzuziehen, die Emissionen auf dem Transport in eine Gesamtbetrachtung der wichtigsten Aspekte der ökologischen Nachhaltigkeit des Beschaffungsgegenstands einzubeziehen.

D. Sachlicher Bezug zum Beschaffungsgegenstand

- 17 Im schweizerischen Vergaberecht müssen Umwelt- und Sozialkriterien immer einen sachlichen Bezug zur beschafften Leistung haben. Dies gilt sowohl für technische Spezifikationen als auch für Zuschlags- und Eignungskriterien. Diese Voraussetzung ist im EU-Vergaberecht – anders als im BöB – relativ ausführlich geregelt. Verschiedene wesentliche Grundsätze des EU-Rechts sind auch für die Schweiz aussagekräftig, wobei die Offenheit der schweizerischen Regelung einen grösseren Spielraum bei der Umsetzung der vergaberechtlichen Grundsätze öffnet. Beim Vergleich mit dem EU-Recht ist in Bezug auf die technischen Spezifikationen zu beachten, dass diese nur einen Teil der Leistungsbeschreibung bilden. Zu dieser gehören auch weitere Modalitäten, namentlich die in der EU eigens geregelten Ausführungsbedingungen.

- 18 Soziale und ökologische Aspekte können sich nicht nur auf *materielle Eigenschaften* der beschafften Leistung beziehen (energiesparende Fahrzeuge, Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderung), sondern auch auf deren *Herstellung* – und dies selbst dann, wenn sie im Produkt nicht sichtbar sind (Fairtrade-Produkte; biologische Produktion von Nahrungsmitteln, Strom aus erneuerbaren Energiequellen). Sie können sich auf jede Phase des Lebenszyklus der beschafften Leistung erstrecken, müssen aber zu dieser einen Bezug aufweisen. Nach der in der EU geltenden Legaldefinition bezeichnet „Lebenszyklus“ alle Stadien, die ein Produkt während seiner Lebensdauer durchläuft, angefangen von der Beschaffung der Rohstoffe oder der Erzeugung von Ressourcen bis hin zur Entsorgung, zu Aufräumarbeiten und zur Beendigung der Dienstleistung oder Nutzung. Der Lebenszyklus umfasst namentlich auch die durchzuführende Forschung und Entwicklung, die Produktion, den Handel (und die damit verbundenen Bedingungen), den Transport, die Nutzung und die Wartung. Dieses weite Verständnis der Verbindung zum Auftragsgegenstand ist auch für die Schweiz von Interesse.
- 19 *Herstellungsbezogene ökologische Aspekte* sind als Zuschlagskriterien und als technische Spezifikationen zulässig. *Herstellungsbezogene soziale Aspekte* können jedenfalls als Zuschlagskriterien verwendet werden. Es sprechen aber auch gute Gründe dafür, dass sie auch in den zwingenden Anforderungen der Leistungsbeschreibung festgelegt werden können (wobei u.E. nicht so entscheidend ist, ob diese Anforderungen innerhalb der Leistungsbeschreibung den technischen Spezifikationen zugeordnet werden).
- 20 Anforderungen, die sich nicht spezifisch auf die Herstellung der beschafften Leistung beziehen, sondern am *Verhalten des Unternehmens insgesamt* (an der allgemeinen Unternehmenspolicy) anknüpfen, waren unter dem bisherigen Beschaffungsrecht nach überwiegender Meinung unzulässig. Man ging davon aus, dass sie einen ungenügenden sachlichen Bezug zur beschafften Leistung aufweisen. Beispiele demnach unzulässiger Kriterien waren ein allgemeines Engagement des Unternehmens in sozialer und ökologischer Hinsicht, die Beschäftigung einer Quote von Langzeitarbeitslosen im gesamten Unternehmen (also losgelöst von der Produktion der beschafften Leistung) oder Geschlechteranteile im Management des Unternehmens. Hingegen gibt es heute unter dem neuen BöB gute Gründe, Anforderungen an das allgemeine Verhalten des Unternehmens insoweit als zulässig zu betrachten, als sich dieses nur schwer von den Herstellungsbedingungen der beschafften Leistung trennen lässt. Insbesondere gilt dies für menschenwürdige und faire Arbeitsbedingungen und die Beachtung der Menschenrechte, welche nicht innerhalb eines Unternehmens oder gar eines Standorts je nach hergestelltem Produkt „teilbar“ sind. Für die Zulässigkeit solcher Kriterien sind u.E. keine höheren Anforderungen zu stellen als bei anderen qualitativen Kriterien, die sich ebenfalls auf das Unternehmen insgesamt beziehen, wie beispielsweise in Bezug auf die Zulässigkeit der Vorgabe eines Qualitätsmanagementsystems. Dafür, dass Kriterien, die sich auf das Unternehmensverhalten beziehen, unter den genannten Voraussetzungen zulässig sind, sprechen auch die Ausführungen in der Botschaft zum BöB, wonach die Beschaffung von Fairtrade-Produkten möglich sein soll. Es scheint deshalb, dass es dem Willen des Gesetzgebers entspricht, dass Fairtrade-Labels eingesetzt werden können. Solche setzen oft auch die Einhaltung von gewissen unternehmensweit geltenden Anforderungen voraus, wie dies beispielsweise bei dem in der Schweiz sehr verbreiteten Label Max Havelaar der Fall ist. Anzumerken

ist, dass es sich hierbei um eine Auslegungsfrage handelt, die gerichtlich noch nicht geklärt ist.

- 21 Unzulässig sind jedoch, wie sich aus dem EuGH-Urteil Wienstrom⁶ ergibt, Eignungskriterien, Zuschlagskriterien und technische Spezifikationen, die sich auf die allgemeine Unternehmenspolicy ausserhalb des Beschaffungsgegenstands beziehen, etwa ob ein Elektrizitätsproduzent die Elektrizität, die er anderen Kunden liefert, ebenfalls aus erneuerbarer Energie herstellt. Unzulässig ist es etwa auch, ein Umweltmanagementzertifikat generell für sämtliche und nicht nur für umweltsensitiven Aufträge vorauszusetzen oder zu verlangen, dass das Produktsortiment der Anbieterin ausschliesslich Fairtrade-Produkte umfasst.

E. Teilnahmebedingungen und Ausschlussgründe

- 22 Unter Teilnahmebedingungen sind Grundvoraussetzungen für die Teilnahme am Vergabeverfahren zu verstehen, die für alle Anbieterinnen gelten. Anders als Eignungskriterien sind sie unabhängig vom konkreten Beschaffungsgegenstand. Werden sie nicht eingehalten, schliesst die Auftraggeberin die Anbieterin grundsätzlich aus dem Vergabeverfahren aus oder widerruft den Zuschlag (Art. 44 BöB). Auch Subunternehmerinnen müssen die Teilnahmebedingungen einhalten, was von der Auftraggeberin sicherzustellen ist. Art. 12 i.V.m. Art. 26 Abs. 1 BöB sowie Art. 4 VöB verlangen, dass Aufträge für im Inland zu erbringende Leistungen nur an Anbieterinnen vergeben werden dürfen, welche die massgeblichen Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen, die Melde- und Bewilligungspflichten nach dem Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit sowie die Bestimmungen über die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit einhalten. Zu den einzuhaltenden Bestimmungen und Bedingungen gehören die zwingenden Bestimmungen des Obligationenrechts, des Arbeitsgesetzes und seiner Ausführungsverordnungen, Gesamt- und Normalarbeitsverträge und, wo solche fehlen, die orts- und branchenüblichen Arbeitsbedingungen. Existiert in einer Branche ein Gesamtarbeitsvertrag, sind die Anbieterinnen zwar nicht verpflichtet, diesem beizutreten, jedoch darf im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge von ihnen dessen Einhaltung in Bezug auf die massgeblichen Arbeitsbedingungen, u.a. auch die vorgesehenen Mindestlöhne, verlangt werden.
- 23 Für im Ausland zu erbringende Leistungen vergibt die Auftraggeberin einen öffentlichen Auftrag nur an Anbieterinnen, welche mindestens die Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) nach Massgabe von Anhang 6 zum BöB einhalten. Die Auftraggeberin kann zudem die Einhaltung weiterer wesentlicher internationaler Arbeitsstandards fordern. In Bezug auf den Umweltschutz setzt eine Auftragsvergabe nach Art. 12 Abs. 3 BöB voraus, dass die Anbieterin mindestens die am Ort der Leistung geltenden rechtlichen Vorschriften zum Schutz der Umwelt und zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen einhält. Bei Leistungen, die im Inland zu erbringen sind, gehören dazu die Bestimmungen des schweizerischen Umweltrechts. Bei Leistungen, die im Ausland erbracht werden, sind gemäss Art. 4

⁶ Urteil des EuGH vom 4. Dezember 2003 (Rs. C-448/01).

Abs. 3 VöB das am Ort der Leistung geltende Umweltrecht sowie die Übereinkommen gemäss Anhang 2 zur VöB massgebend.

F. Eignungskriterien

- 24 Nach Art. 27 BöB müssen die Kriterien zur Beurteilung der Eignung der Anbieterinnen in den Ausschreibungsunterlagen abschliessend festgelegt werden. Sie müssen im Hinblick auf das Beschaffungsvorhaben objektiv erforderlich und überprüfbar sein, weshalb sie auftragsspezifisch definiert werden müssen. Dabei kommt der Vergabestelle ein grosses Ermessen zu. Aus der Voraussetzung der Erforderlichkeit bzw. dem Verhältnismässigkeitsprinzip gemäss Art. 5 Abs. 2 BV folgt, dass die Eignungskriterien den Kreis der möglichen Anbieterinnen nur soweit einschränken dürfen, wie dies mit Blick auf den Beschaffungsgegenstand gerechtfertigt ist.
- 25 Nachhaltigkeits- oder Umweltschutzkriterien sind im Gesetzestext nicht ausdrücklich als mögliche Eignungskriterien erwähnt. Damit bei einer Vergabe Nachhaltigkeitselemente berücksichtigt werden können, muss ein sachlicher Bezug zum Leistungsgegenstand bestehen. So wird es beispielsweise – unter Berücksichtigung des EU-Vergaberechts und insbesondere von Art. 62 VRL – als zulässig erachtet, bei einem umwelttechnisch anspruchsvollen Bauprojekt eine entsprechende Weiterbildung oder Vertrautheit mit Umweltmanagementsystemen zu fordern.
- 26 Nach dem Max Havelaar-Urteil⁷ sind Eignungskriterien unzulässig, die nicht in einem konkreten Zusammenhang mit der nachgefragten Leistung stehen, sondern nur die allgemeine Geschäftspolitik der Anbieter betreffen. Beispielsweise darf der öffentliche Auftraggeber also nicht verlangen, dass die Anbieterinnen ausschliesslich Produkte aus fairem Handel in ihrem Sortiment führen.

G. Zuschlagsregel und Zuschlagskriterien im Allgemeinen

- 27 Die in Art. 41 BöB neu formulierte Regel des Zuschlags an das „vorteilhafteste Angebot“ entspricht grundsätzlich der bisher geltenden Regel des Zuschlags an das „wirtschaftlich günstigste Angebot“, will aber die Qualitätsaspekte hervorheben. Die Bewertung erfolgt anhand der Zuschlagskriterien, die gemäss Art. 29 BöB festzulegen sind.
- 28 Das in der beispielhaften Aufzählung nun auf Gesetzesstufe verankerte Zuschlagskriterium der „Nachhaltigkeit“ erstreckt sich auf die drei Dimensionen Wirtschaftlichkeit, Ökologie und Soziales. Zur Dimension Ökologie gehören die Umweltverträglichkeit sowie die Ressourcenschonung und -effizienz. In Betracht kommen etwa Schadstoffgehalt, Wasser-, Boden- und Luftbelastungen, Energie- und Wasserverbrauch oder Auswirkungen auf die Biodiversität. Umwelt- und Ressourcenaspekte können sich auf den Beschaffungsgegenstand selbst, aber auch auf seine Herstellung, Nutzung und Entsorgung beziehen. Die Dimension Soziales

⁷ Urteil des EuGH vom 10. Mai 2012 (Rs. C-368/10).

schliesst faire Herstellungsbedingungen und fairen Handel mit ein und ermöglicht es beispielsweise, Fairtrade-Produkte zu beschaffen sowie Vorgaben hinsichtlich Arbeitssicherheit aufzustellen.

- 29 Alle Zuschlagskriterien, auch nachhaltigkeitsbezogene, müssen einen sachlichen Bezug zum Leistungsgegenstand aufweisen. Diesbezüglich wurde u.E. der Spielraum erweitert – namentlich bezüglich Fairtrade und Menschenrechte (siehe die Ausführungen in Kapitel III.C.5 des Gutachtens, insb. Rz. 95 ff.). Im Baubereich gibt die KBOB Empfehlungen ab, wie wirtschaftliche, umweltrelevante und gesellschaftliche Aspekte vom Standortentscheid über die Projektentwicklung bis hin zur Ausführung und zum Betrieb eines Gebäudes mitberücksichtigt werden können.
- 30 Das EU-Recht kennt eine ähnliche Regelung: Nach Art. 67 Abs. 1 VRL erteilen die öffentlichen Auftraggeber den Zuschlag (immer) auf der Grundlage des „wirtschaftlich günstigsten Angebots“. Das wirtschaftlich günstigste Angebot kann aufgrund des Preises oder der Kosten (auch der Lebenszykluskosten) bestimmt werden oder anhand des besten Preis-Leistungs-Verhältnis, das mittels Kriterien – unter Einbeziehung qualitativer, umweltbezogener und/oder sozialer Aspekte – beurteilt wird. Die Kriterien müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen. Es ist aber nicht vorausgesetzt, dass die Zuschlagskriterien dem öffentlichen Auftraggeber auch einen direkten Vorteil verschaffen; sie können sich auch auf Allgemeininteressen beziehen, beispielsweise auf den Schutz gefährdeter Tierarten. Art. 67 Abs. 2 Bst. a VRL erwähnt verschiedene Zuschlagskriterien, die besonders im Dienste der Nachhaltigkeit stehen, namentlich: „Zugänglichkeit“ (für Personen mit einer Behinderung), „Design für Alle“ sowie „soziale, umweltbezogene und innovative Eigenschaften und Handel sowie die damit verbundenen Bedingungen“. Die Aufzählung ist beispielhaft, also nicht abschliessend.
- 31 Als Beispiele möglicher ökologischer oder sozialer Zuschlagskriterien (und Ausführungsbedingungen) erwähnen die ErwGr. 93 sowie 97-99 VRL: den Druck von Büchern auf Recyclingpapier oder auf Papier aus nachhaltigem Holz, die Kosten ökologischer Externalitäten sowie die Förderung der sozialen Integration von benachteiligten Personen bzw. von Angehörigen sozial schwacher Gruppen unter den für die Ausführung des Auftrags eingesetzten Personen, den Verzicht auf giftige Chemikalien bei der Herstellung, die Verwendung energieeffizienter Maschinen, die Verwendung von Fairtrade-Produkten, Vorschriften über die Anlieferung, Verpackung und die Entsorgung von Produkten, die Abfallreduzierung oder die Ressourceneffizienz. Nachhaltigkeitsbezogene Zuschlagskriterien können sich auch auf den Transport und die dabei verursachten Umweltbelastungen beziehen.
- 32 Als Beispiel eines nicht zulässigen Zuschlagskriteriums wird das Kriterium der Erfüllung einer bestimmten Corporate Social Responsibility Policy genannt. Ebenso werden Zuschlagskriterien als unzulässig betrachtet, die darauf abstellen, ob die Geschlechter im Management gleich vertreten sind, ob benachteiligte Personen einen bestimmten Prozentsatz der Belegschaft ausmachen oder ob die gesamte Produktion in einem Werk bestimmte Umweltziele erfüllt.

H. Lebenszykluskosten (LCC) im Besonderen

1. Allgemeines

- 33 Das Abstellen auf die Lebenszykluskosten anstatt nur auf den Anschaffungspreis entspricht einem Gebot der wirtschaftlichen Nachhaltigkeit. In vielen Fällen dürfte bereits eine rein finanzielle Lebenswegbetrachtung auch der ökologischen Nachhaltigkeit dienen. Art. 29 Abs. 1 BöB erwähnt die Lebenszykluskosten nun ausdrücklich als mögliches Zuschlagskriterium, definiert dieses aber nicht näher und stellt keine besonderen Bedingungen für ihre Anwendung auf.
- 34 Die Lebenszykluskosten umfassen die Beschaffungs-, Betriebs-, Rückbau- und Entsorgungskosten sowie externe Kosten der Umweltbelastung. Zu den Betriebskosten gehören die Nutzungskosten (z.B. der Verbrauch von Energie und anderen Ressourcen) sowie die Wartungskosten. Für das Begriffsverständnis ist auch die ausführlichere Regelung in der VRL hilfreich: Gemäss Art. 68 Abs. 1 VRL umfassen die LCC alle Kosten, die in den unterschiedlichen Lebenszyklusstadien entstehen. „Lebenszyklus“ bezeichnet nach der Legaldefinition in Art. 2 Abs. 1 Ziff. 20 VRL alle Stadien, die ein Produkt während seiner Lebensdauer durchläuft, angefangen von der Beschaffung der Rohstoffe oder Erzeugung von Ressourcen bis hin zur Entsorgung, zu den Aufräumarbeiten und zur Beendigung der Dienstleistung oder Nutzung. Sie umfasst namentlich auch die durchzuführende Forschung und Entwicklung, die Produktion, den Handel (und die damit verbundenen Bedingungen), den Transport, die Nutzung und die Wartung. Die Vergabestellen sind allerdings frei, die Lebenszykluskosten ganz oder teilweise zu berücksichtigen (Art. 68 Abs. 1 VRL). In die Lebenszykluskostenrechnung können sowohl interne Kosten als auch Kosten, die durch externe Effekte der Umweltbelastung entstehen, einbezogen werden (Art. 68 Abs. 1 Bst. a und b VRL).
- 35 Den öffentlichen Auftraggebern ist es nach Art. 29 BöB freigestellt, Lebenszykluskosten als Zuschlagskriterium vorzusehen (so auch in der EU nach Art. 67 Abs. 2 VRL). Dies bietet sich besonders dann an, wenn ein bedeutender Teil der Kosten während der Nutzungs- oder Entsorgungsphase anfällt, oder wenn externe Umweltkosten berücksichtigt werden sollen.
- 36 Wird auf die LCC abgestellt, so ist der direkte Anschaffungspreis darin enthalten und darf nicht noch separat berücksichtigt werden (Verbot des Double Counting). In der Schweiz fehlt eine nähere Regelung der Voraussetzungen und Modalitäten der Verwendung von Lebenszykluskosten als Zuschlagskriterium. Somit bietet sich die ausführliche Regelung der EU in Art. 67 Abs. 1 sowie insbesondere in Art. 2 Abs. 1 Ziff. 20 und Art. 68 VRL als Orientierungsrahmen an.
- 37 Analog zum EU-Vergaberecht ist es auch in der Schweiz möglich, die LCC bei der Beschaffung standardisierter Leistungen als alleiniges Zuschlagskriterium festzulegen, wie dies in Art. 29 Abs. 4 BöB für den Zuschlag nach dem alleinigen Kriterium des Gesamtpreises (IVöB: Preis) vorgesehen ist. Anders als die EU und die IVöB setzt Art. 29 Abs. 4 BöB aber zusätzlich voraus, dass aufgrund der technischen Spezifikation hohe Anforderungen an die Nachhaltigkeit in sozialer, ökologischer und wirtschaftlicher Hinsicht gewährleistet sind.

2. Berechnungsmethode

- 38 Dem öffentlichen Auftraggeber kommt in Bezug auf die Festlegung der Berechnungsmethode ein *weiter Ermessensspielraum* zu, der sich auch darauf bezieht, welche Phasen des Lebenszyklus und welche externen Umweltkosten er berücksichtigt; dabei können gewisse umweltbelastende Faktoren stärker gewichtet werden als andere.
- 39 Aus den Grundsätzen der Transparenz und der Gleichbehandlung ergeben sich Anforderungen an die LCC-Methode und deren vorgängige Bekanntgabe in den Ausschreibungsunterlagen. Die verwendeten Parameter und etwa die Preise der Umweltbelastung müssen sich sachlich begründen lassen. Entgegen den Ausführungen in der Botschaft ist für den Einbezug von externen Umweltkosten in die Lebenszykluskosten nicht vorzusetzen, dass diese von einem „zuständigen“ öffentlichen Organ zugelassen werden müssten. Eine solche Ansicht hat keinen Niederschlag im Gesetzestext gefunden und auch die EU kennt in ihrer detaillierten Regelung keine entsprechende Vorschrift. Die Vergabestellen können allgemein anerkannte Methoden für die Berechnung von Lebenszykluskosten verwenden oder bei Bedarf eigene Methoden entwickeln, wobei diese den genannten Anforderungen genügen müssen.
- 40 Für die Berechnung der Lebenszykluskosten besteht kein generell anwendbares Modell. Da die konkrete Ausgestaltung der Berechnungsmethode von vielen unterschiedlichen Parametern abhängt, sind die Methoden im Einzelnen sehr unterschiedlich. Wo möglich und sinnvoll soll die Vergabestelle – wie es in der Fachliteratur zum EU-Vergaberecht gefordert wird – eine allgemeine Berechnungsmethode verwenden. Besteht eine solche, muss die öffentliche Auftraggeberin sachlich begründen können, wenn sie nicht diese, sondern eine eigene ad-hoc-Methode anwendet.
- 41 Wie in der EU gelten auch in der Schweiz hinsichtlich der Berechnung von Lebenszykluskosten grundsätzlich hohe Ansprüche an die *Transparenz* (vgl. Art. 68 Abs. 2 VRL). Diese muss einerseits den Anforderungen der ex-post-Transparenz genügen, welche die Nachprüfbarkeit der gefällten Vergabeentscheidung sicherstellt. Andererseits muss sie die ex-ante-Transparenz (prospektive Transparenz) gewährleisten, die es den Bietern ermöglicht, ihre Angebote darauf auszurichten und im Vorhinein ihre Chancen auf den Zuschlag einzuschätzen. In den Ausschreibungsunterlagen müssen die von den Anbieterinnen bereitzustellenden Daten genannt und die Methode zur Bestimmung der Lebenszykluskosten beschrieben werden. Es muss ersichtlich sein, welche Aspekte der Lebenszykluskostenrechnung berücksichtigt und wie sie gewichtet werden, ob und welche externen Umweltkosten einfließen und wie die Umweltbelastungen monetarisiert werden. Somit ist u.a. anzugeben, welche Kostenarten (Anschaffungskosten; Nutzungskosten wie z.B. Verbrauch von Energie und anderen Ressourcen; Wartungskosten; Kosten am Ende der Nutzungsdauer wie Abholungs- und Recyclingkosten) berücksichtigt werden. Falls Kosten, die durch die externen Effekte der Umweltbelastung entstehen, einbezogen werden, sind auch darüber Angaben zu machen. Optimal wird das Transparenzprinzip umgesetzt, wenn die gesamte Berechnungsmatrix mit allen Faktoren, die in die Lebenszykluskostenrechnung einfließen, den Berechnungsparametern sowie dem Berechnungsweg in die Vergabeunterlagen aufgenommen wird. Zwingend dürfte das aber nur sein,

wenn die Anbieter sich sonst mit zumutbarem Aufwand kein genügendes Bild von der LCC-Methode machen können.

- 42 Die Lebenszykluskostenberechnung kann entweder von der Vergabestelle oder der Anbieterin durchgeführt werden. Führt die öffentliche Auftraggeberin die Lebenszykluskostenberechnung durch, benötigt sie dafür bestimmte Informationen der Anbieterin. Ist die Anbieterin für die Berechnung der LCC zuständig, hat sie im Angebot sowohl die erforderlichen Informationen zur Lebenszykluskostenberechnung als auch die kalkulierten Lebenszykluskosten anzugeben. In beiden Fällen hat die Vergabestelle den Anbieterinnen in den Ausschreibungsunterlagen die Methodik und die benötigten Informationen bekannt zu geben.
- 43 Bei den von den Anbietern für die LCC-Berechnung bereitzustellenden Daten kann es sich beispielsweise um den Energieverbrauch oder den Schadstoffausstoß des Beschaffungsgegenstands oder um Angaben zu Instandhaltungsintervallen und zur Rezyklierbarkeit handeln. Die von der Anbieterin gemachten Angaben müssen verbindlich in den Vertrag integriert werden, da sonst zu unehrlichen Angaben verleitet wird.
- 44 In der EU bestehen verschiedene Tools, mit denen die Lebenszykluskosten berechnet werden können, so etwa durch die von der Europäischen Kommission entwickelten Tools⁸, das SMART SPP Projekt⁹, Tools des deutschen Umwelt Bundesamts¹⁰ und des deutschen Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie¹¹. Auch im Bericht Estevan/Schaefer für die Organisation ICLEI findet sich eine Übersicht zu bereits bestehenden Tools¹². Bei externen Effekten der Umweltbelastung sind jedoch die Probleme fehlender Daten und Schwierigkeiten der Monetarisierung besonders gross.

3. Interne LCC

- 45 Bei internen Kosten handelt es sich um Kosten, die vom öffentlichen Auftraggeber oder anderen Nutzern getragen werden, wie z.B. den Anschaffungs-, Nutzungs-, und Wartungskosten oder den Kosten am Ende der Nutzungsdauer (vgl. für das EU-Recht Art. 68 Abs. 1 Bst. a

⁸ <https://ec.europa.eu/environment/gpp/lcc.htm> (besucht am 19.4.2021); eingehend hierzu HENZEL ANNE KATHRIN, "Life cycle costing" als Instrument nachhaltiger öffentlicher Auftragsvergabe, Berlin 2019, S. 100 ff.

⁹ <https://www.smart-spp.eu/index.php?id=7633> (besucht am 19.4.2021). Beim SMART SPP Projekt handelt es sich um ein europaweites Projekt, das in der Phase vor einer öffentlichen Ausschreibung innovativer Lösungen unter anderem im Bereich der LED-Beleuchtung förderte. Zu diesem Zweck wurde ein Tool geschaffen, mit welchem die Lebenszykluskosten und CO₂-Emissionen berechnet werden können.

¹⁰ <https://www.umweltbundesamt.de/dokument/berechnungswerkzeug-fuer-lebenszykluskosten> (besucht am 19.4.2021).

¹¹ <https://www.koinno-bmwi.de/informationen/toolbox/detail/lebenszyklus-tool-picker-1/> (besucht am 19.4.2021); dazu VON VON DEIMLING CHRISTIAN/SCHAUPP MARKUS/ESSIG MICHAEL, Berechnungstools für Lebenszykluskosten, in: Ziekow Jan/Gyulai-Schmidt Andrea (Hrsg.) Nachhaltigkeitsstrategien im Zuge der Modernisierung der europäischen Vergaberechtsvorschriften, Berlin 2020, S. 85.

¹² Zum Ganzen ESTEVAN HELENA/SCHAEFER BETTINA, Life Cycle Costing State of the Art Report (Local Governments for Sustainability, European Secretariat 2017), https://spregions.eu/fileadmin/user_upload/Life_Cycle_Costing_SoA_Report.pdf (besucht am 13.02.2021), S. 37 ff. – ICLEI - Local Governments for Sustainability ist ein globales Netzwerk von mehr als 2'500 lokalen und regionalen Behörden, die sich für eine nachhaltige Stadtentwicklung einsetzen.

VRL). Es sind nur jene internen Kosten zu berücksichtigen, die sich erst nach Erwerb des Beschaffungsgegenstands realisieren und damit nicht bei der Anbieterin anfallen. Daher sollte zuvor identifiziert werden, welche Positionen bereits vom Anschaffungspreis umfasst werden, wie z.B. die Lieferung und die Montage, damit diese nicht nochmals in der Lebenszykluskostenanalyse Berücksichtigung finden (Verbot des sogenannten Double Counting).

- 46 Werden die Lebenszykluskosten zusätzlich zu qualitativen Kriterien zur Ermittlung des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses verwendet, so ist derselbe Gesichtspunkt nicht mehr als einmal für den Zuschlag heranzuziehen. Wenn z.B. eine Lebenszykluskostenanalyse u.a. die Elektrizitätskosten einbezieht, sollten niedrige Elektrizitätskosten nicht nochmals als qualitatives Kriterium berücksichtigt werden.

4. Berücksichtigung externer Umweltkosten

- 47 Bereits eine rein finanzielle Lebenswegbetrachtung dient nicht nur der wirtschaftlichen, sondern auch der ökologischen Nachhaltigkeit. Der mit dem Kriterium der Lebenszykluskosten verbundene Vorteil für umweltschonende Produkte kommt noch stärker zum Tragen, wenn darin zusätzlich auch die externen Kosten der Umweltbelastung (kurz: externe Umweltkosten) einkalkuliert werden (Environmental Life-Cycle Costing, ELCC). Es handelt sich hierbei um den in Geld ausgewiesenen negativen Wert der Umweltbelastung, der z.B. durch die Produktion oder den Verbrauch entsteht und nicht direkt von Wirtschaftsteilnehmern, die mit dem Produkt zu tun haben, wie z.B. Unternehmen, den Endnutzern oder Behörden, zu übernehmen ist. Hierbei kann es sich etwa um Kosten der Emission von Treibhausgasen und anderen Schadstoffen sowie sonstige Kosten für die Eindämmung des Klimawandels handeln (diese Beispiele werden in Art. 68 Abs. 1 VRL ausdrücklich genannt).

- 48 Die Berücksichtigung von externen Effekten der Umweltbelastung in der Lebenszykluskostenrechnung ist im EU-Vergaberecht ausdrücklich zugelassen (Art. 68 Abs. 1 Bst. b VRL). Ihr Einbezug ist jedoch auch im schweizerischen Beschaffungsrecht zulässig; der Begriff der Lebenszykluskosten ist in diesem weiteren Sinn zu verstehen. In Bezug auf die Zulässigkeit der Berücksichtigung externer Umweltkosten kann darauf verwiesen werden, dass diese auch in der EU schon vor ihrer Verankerung in den Vergaberichtlinien von 2014 als zulässig betrachtet wurden. Das in Art. 29 Abs. 1 BöB erwähnte Zuschlagskriterium der Nachhaltigkeit bildet eine ergänzende Rechtsgrundlage für den Einbezug externer Umweltkosten in die LCC.

- 49 Vorausgesetzt ist, dass die berücksichtigten Kosten der Umweltbelastung mit dem Beschaffungsgegenstand während dessen Lebenszyklus in Verbindung stehen (so ausdrücklich Art. 67 Abs. 2 VRL). Die Vergabestelle kann auch externe Kosten der Umweltbelastung in die LCC einbeziehen, die vor der Anschaffung anfallen – dies im Unterschied zu internen Kosten, die nur einbezogen werden können, soweit sie nach der Anschaffung anfallen. Die Berücksichtigung von externen Umweltauswirkungen in den LCC setzt weiter voraus, dass sie monetarisiert werden. Dies wird im EU-Recht in Art. 68 Abs. 1 Bst. b VRL ausdrücklich erwähnt und durch die Voraussetzung ergänzt, dass der Geldwert geprüft werden kann. Wenn dies nicht gut möglich oder eine andere Gewichtung beabsichtigt ist, als sie im Rahmen der LCC wirksam würde, kann es sinnvoll sein, externe Umwelteffekte statt in den LCC in separaten

Kriterien zu berücksichtigen und die betreffenden Umweltauswirkungen nicht in die Lebenszykluskostenrechnung zu integrieren.

50 Verlangt eine staatliche Regelung im Sinne eines marktwirtschaftlichen Instruments des Umweltschutzes, dass ein Unternehmen gewisse von ihm verursachte Umweltbelastungen durch den Erwerb von Umweltzertifikaten (handelbare Verschmutzungsrechte) ausgleicht, so erfolgt damit – jedenfalls in der Höhe des Erwerbspreises – eine Internalisierung externer Umweltkosten. Der Betrag, den das Unternehmen für den Erwerb der Umweltzertifikate ausgibt, schlägt sich grundsätzlich im Preis seiner Leistung nieder. In diesem Umfang sind die ursprünglich externen Umweltkosten bereits internalisiert und dürfen in der LCC nicht noch ein zweites Mal als externe Umweltkosten einbezogen werden.

51 Da das BöB keine Bestimmung zur Berücksichtigung externer Umweltkosten enthält, kann die Regelung der VRL (vgl. Art. 68 Abs. 2 Uabs. 2 VRL) als Anhaltspunkt dienen. Dies rechtfertigt sich mit Blick darauf, dass das schweizerische Recht in Bezug auf die Gleichbehandlung der Anbieterinnen und die Transparenz des Verfahrens (Art. 2 Bst. b und c sowie Art. 11 Bst. a und c BöB) ähnliche Zielsetzungen und Grundsätze kennt wie das EU-Recht und auch die Zuschlagsregel nach Art. 41 BöB inhaltlich jener von Art. 67 Abs. 1 VRL entspricht. Gemäss Art. 68 Abs. 2 Uabs. 2 VRL gelten folgend Anforderungen an die Methode zur Bewertung externer Umweltkosten:

- Sie muss auf objektiv nachprüfbar und nichtdiskriminierenden Kriterien basieren.
- Wurde sie nicht für die wiederholte oder dauerhafte Anwendung entwickelt, so darf sie nicht dazu führen, dass gewisse Wirtschaftsteilnehmer auf unzulässige Weise bevorzugt oder benachteiligt werden, auch nicht dadurch, dass inländische Bieter die notwendigen Daten einfacher bereitstellen können als ausländische.
- Sie muss gewährleisten, dass die Offerten objektiv verglichen werden können.
- Sie muss für alle interessierten Parteien zugänglich sein.
- Die geforderten Daten müssen von den Anbieterinnen mit vertretbarem Aufwand bereitgestellt werden können. Welcher Aufwand vertretbar ist, muss im Einzelfall beurteilt werden und hängt namentlich von der Berechnungsmethode sowie dem in Frage stehenden Wirtschaftszweig ab.

52 Es darf davon ausgegangen werden, dass die Berücksichtigung der LCC bei Einhaltung der in Art. 68 VRL aufgestellten Voraussetzungen auch in der Schweiz rechtskonform ist, was nicht heisst, dass alle diese detaillierten Vorschriften auch in der Schweiz zwingend eingehalten werden müssten.

53 Es ist in Anlehnung an das EU-Vergaberecht zu schliessen, dass die Schweizer Vergabestellen eigene Tools entwickeln und verwenden dürfen, um externe Umweltkosten in einer Lebenszykluskostenberechnung zu berücksichtigen. Zuzustimmen ist dem Wunsch nach standardisierten Methoden jedoch insofern, als dies die Verwendbarkeit von LCC als Zuschlagskriterium stark erleichtern und zu dessen Verbreitung beitragen dürfte.

54 Dem öffentlichen Auftraggeber kommt in Bezug auf die Festlegung der Berechnungsmethode ein weiter Ermessensspielraum zu, der sich auch darauf bezieht, welche Phasen des Lebenszyklus und welche externen Umweltkosten er berücksichtigt (letzteres ist im EU-Vergaberecht in Art. 68 Abs. 2 VRL ausdrücklich vorgesehen); dabei können gewisse umweltbelastende Faktoren stärker gewichtet werden als andere. Sowohl die vorgesehene Bewertung der Lebenszykluskosten als auch die ungefähre Gewichtung sind in den Ausschreibungsunterlagen zu nennen.

5. Externe soziale Kosten

55 Weder das BöB noch die ausführliche Regelung der LCC in der VRL erwähnt externe soziale Kosten. In der Lehre ist umstritten, ob sie Teil einer Lebenszykluskostenanalyse bilden können. Die Bepreisung externer sozialer Kosten ist gegenwärtig jedenfalls auch ökonomisch noch mit vielen Unsicherheiten verbunden. Soziale Überlegungen, die eine Verbindung zum Beschaffungsgegenstand haben, auch solche bezogen auf externe soziale Kosten, können aber jedenfalls ausserhalb der LCC als Zuschlagskriterium berücksichtigt werden.

I. Leistungsbeschreibung inkl. technischer Spezifikationen und Ausführungsbedingungen

56 Die Vergabestelle muss den Beschaffungsgegenstand in der Ausschreibung und in den Ausschreibungsunterlagen beschreiben (Art. 35 Bst. c und Art. 36 Bst. b und h BöB). Zu dieser Leistungsumschreibung gehören die technischen Spezifikationen und die anderen für die Erstellung der Angebote erforderlichen Modalitäten und Bedingungen. Unter der Leistungsumschreibung werden hier alle zwingenden Anforderungen an die zu erbringende Leistung verstanden. Das schweizerische Vergaberecht enthält nur zu den technischen Spezifikationen eine eingehende Regelung (Art. 30 BöB), während das EU-Recht weitere Elemente der Leistungsumschreibung näher regelt: in Art. 70 VRL die Ausführungsbedingungen sowie in Art. 43 und 44 VRL die Labels, Testberichte, Zertifizierungen und sonstigen Nachweise. Art. 43 und 44 VRL gelten sowohl für die technischen Spezifikationen und die Ausführungsbedingungen als auch für die Zuschlagskriterien. Generell ist die Vergaberichtlinie der EU einiges detaillierter als die Gesetzesbestimmungen des BöB.

57 Das BöB versteht den Begriff der technischen Spezifikationen in einem umfassenden Sinn, der auch technische Anforderungen im Sinne von Merkmalen, Funktionen und Leistungsparametern mit einschliesst. Technische Spezifikationen können ausdrücklich auch zur *Erhaltung der natürlichen Ressourcen oder zum Schutz der Umwelt* vorgesehen werden (Art. 30 Abs. 4 BöB). Zulässig sind auch ökologisch motivierte technische Spezifikationen, die sich auf den *Herstellungsprozess* beziehen, *auch wenn sie im Endprodukt nicht erkennbar sind*. Vorausgesetzt ist, dass sie einen *sachlichen Bezug zum Beschaffungsgegenstand* aufweisen.

58 Sozial motivierte Anforderungen können ohne Weiteres als technische Spezifikationen festgelegt werden, wenn sie sich auf *physische Merkmale* der beschafften Leistung bzw. auf deren Nutzung beziehen, wie z.B. behindertengerechte Eigenschaften einer öffentliche Baute, die

Barrierefreiheit technischer Geräte bzw. eines „Designs für alle“. U.E. können auch *soziale Aspekte*, die sich *auf die Herstellung beziehen und sich nicht physisch im Produkt niederschlagen*, ebenfalls als technische Spezifikationen festgelegt werden. Beispiele hierfür sind etwa faire Arbeitsbedingungen oder fairer Handel. Dafür spricht, dass solche Produkte auf dem Markt von Produkten unterschieden werden, die diese Anforderungen nicht erfüllen, namentlich wenn sie mit einem entsprechenden Label ausgestattet sind. Es handelt sich dann im Wirtschaftsverkehr um unterschiedliche Produkte und es liegt in der Beschaffungsfreiheit der öffentlichen Auftraggeberin, ob sie solche oder andere Produkte beschaffen will.

59 In der EU wird in Nachwirkung des Max Havelaar-Urteils des EuGH¹³ die Auffassung vertreten, dass herstellungsbezogene soziale Anforderungen, die sich nicht physisch im Produkt niederschlagen, nicht als Eignungskriterien, sondern als Ausführungsbedingungen zu qualifizieren seien. Dies hat jedoch im EU-Recht hauptsächlich zur Folge, dass darauf weniger restriktive Vorschriften anwendbar sind. Eine Übertragung dieser Überlegungen auf das schweizerische Beschaffungsrecht würde eine Festlegung solcher Kriterien als zwingende Anforderungen nicht ausschliessen – sie wären dann ebenfalls den übrigen Teilen der Leistungsumschreibung (ausserhalb der technischen Spezifikationen) zuzuordnen. Somit erscheint es in der Schweiz auch mit Blick auf die Rechtslage in der EU als zulässig, soziale Aspekte der Herstellung eines Produkts als zwingende Anforderung in die Leistungsbeschreibung aufzunehmen.

60 Der Vergabebehörde kommt ein *grosses Ermessen* bei der Festlegung des Beschaffungsgegenstands und damit auch der technischen Spezifikationen zu. Zur Frage des Bezugs zum Beschaffungsgegenstands siehe vorn, Rz. 17 ff., 25.

61 Die technischen Spezifikationen stehen in einem Spannungsverhältnis zur Förderung eines wirksamen, fairen Wettbewerbs und zur Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung der Anbieterinnen. Deshalb kommt dem *Grundsatz der Nichtdiskriminierung* in Bezug auf die technischen Spezifikationen eine grosse Bedeutung zu. Aufgrund der Regelungen im BöB und im GPA ist aber heute klar, dass technische Spezifikationen nicht bereits deswegen als diskriminierend oder wettbewerbsverzerrend gelten, weil sie sich auf den Herstellungsprozess beziehen und sich im Produkt nicht stofflich niederschlagen.

62 Für Beispiele nachhaltigkeitsbezogener Ausführungsbedingungen kann aufgrund der grossen Ähnlichkeit der dafür geltenden Voraussetzungen zunächst auf die bei den Zuschlagskriterien angeführten Beispiele verwiesen werden. Weitere Beispiele nachhaltigkeitsbezogener Ausführungsbedingungen gemäss dem EU-Recht sind etwa die Lieferung der beschafften Güter mit dem Zug oder mit Elektrofahrzeugen oder besondere Bedingungen zur Abfallentsorgung. Die Erwägungsgründe der VRL anerkennen als Motivation für Ausführungsbedingungen auch die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsplatz, die verstärkte Beteiligung der Frauen am Erwerbsleben, die Vereinbarkeit von Arbeit und Privatleben, den Schutz der Gesundheit der am Produktionsprozess beteiligten Arbeitnehmer, den Umwelt-

¹³ Urteil des EuGH vom 10. Mai 2012 (Rs. C-368/10).

oder Tierschutz, die Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen und die vermehrte Beschäftigung von benachteiligten Personen. Gemäss ErwGr. 88 VRL können öffentliche Auftraggeber verlangen, dass während der Ausführung eines öffentlichen Auftrags Umweltmanagementmassnahmen oder -regelungen angewandt werden. Ein weiteres Beispiel einer zulässigen herstellungsbezogenen technischen Spezifikation ist eine biologische Produktion von Nahrungsmitteln.

J. Zertifizierungen

63 Die Auftraggeberin kann sich für die Definition der Umwelt- und Sozialaspekte von Zuschlagskriterien und technischen Spezifikationen sowie deren Prüfung auf international anerkannte Zertifizierungssysteme stützen. Damit können die Überprüfungsmöglichkeiten und die Bewertungsprozesse vereinfacht werden. Auch für die Kontrolle der Einhaltung von Teilnahmebedingungen – namentlich der Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen, der Arbeitsbedingungen, der Lohngleichheit und des Umweltrechts – können international anerkannte Zertifizierungssysteme eingesetzt werden.

64 In der Botschaft wird ausgeführt, dass stets der Nachweis zugelassen werden müsse, dass ein angebotenes nicht zertifiziertes Produkt gleichwertige Anforderungen einhalte. Könne die Anbieterin kein Zertifikat vorweisen, habe die Auftraggeberin beispielsweise die Möglichkeit, eine Risikoanalyse durchzuführen und bei Vorliegen eines Risikos (z.B. bei ausländischem Leistungsort) einen Audit durchführen zu lassen. Es versteht sich aber von selbst, dass der damit für die Vergabestelle potentiell entstehende Aufwand unter Umständen hoch ist und ein Hemmnis für die Verwendung von Nachhaltigkeitskriterien bilden kann. Nachdem das EU-Recht alternative Nachweise nur zulässt, wenn sie ebenfalls durch Drittzertifikate gleichwertiger Zertifizierungsstellen ausgestellt sind (Art. 44 Abs. 1 Uabs. 2 VRL), ist davon auszugehen, dass eine solche Lösung mit dem GPA vereinbar ist. In Bezug auf Umweltmanagementsysteme hat das Bundesverwaltungsgericht festgehalten, dass die Vergabestelle in den Ausschreibungsunterlagen festlegen kann, dass sie nur Fremdzertifikate anerkennt und ihr Selbstdeklarationen nicht genügen. Somit dürfte es auch im schweizerischen Vergaberecht zulässig sein, dass die Vergabestelle in den Ausschreibungsunterlagen die Möglichkeit von Alternativnachweisen auf Fremdzertifikate gleichwertiger Zertifizierungsstellen beschränkt.

K. Label

65 Das neue Beschaffungsrecht enthält weiterhin keine spezifische Regelung für Labels. Labels dürfen, wie schon im bisherigen Vergaberecht, als technische Spezifikationen und als Zuschlagskriterien festgelegt werden. Auch als Eignungskriterien sind sie zulässig, wenn dies sachgerecht ist. Sie können auch als Nachweis für die Einhaltung von Teilnahmebedingungen eingesetzt werden.

66 Wie gezeigt wurde, spricht vieles dafür, den auch bei Labels vorausgesetzten Bezug zum Beschaffungsgegenstand weit zu verstehen und auch Labels zuzulassen, die gewisse Anfor-

derungen an das gesamte Unternehmen enthalten, soweit eine sozial bzw. ökologisch nachhaltige Herstellung der nachgefragten Leistung sich von bestimmten Aspekten des allgemeinen Verhaltens des Unternehmens nicht sinnvoll trennen lässt, wie dies bei der Einhaltung fundamentaler Arbeitsbedingungen oder von Menschenrechten der Fall ist.

- 67 Da es dem Willen des schweizerischen Gesetzgebers entsprach, die Beschaffung von Fairtrade-Produkten zu ermöglichen, ist anzunehmen, dass er entsprechende Labels zulassen wollte. Dies spricht dafür, den vorausgesetzten Bezug zum Beschaffungsgegenstand weit zu verstehen. Damit können unter den genannten Voraussetzungen grundsätzlich Labels verlangt und bewertet werden, die auch Anforderungen an das allgemeine Unternehmenshandeln enthalten, wenn dies erforderlich ist, um eine sozialverträgliche und umweltgerechte Herstellung des Beschaffungsgegenstands zu erreichen.
- 68 Beispiele von Labels, die verwendet werden können, sind etwa FSC oder PEFC für nachhaltige Waldbewirtschaftung.

L. Innovation

- 69 Innovation wird im BöB an zwei Stellen ausdrücklich angesprochen: Art. 29 Abs. 1 zählt den Innovationsgehalt als ein mögliches Zuschlagskriterium auf und Art. 24 Abs. 1 erwähnt die „Beschaffung innovativer Leistungen“ als eine von drei alternativen Voraussetzungen für die Durchführung eines Dialogs. Mit dem Zuschlagskriterium Innovationsgehalt wird dem Umstand Rechnung getragen, dass innovative und ressourcenschonende Technologien langfristig wirtschaftlicher sind. Die Innovationskraft wird somit als Element der Wirtschaftlichkeit verstanden und dient insofern dem wirtschaftlichen Aspekt der Nachhaltigkeit. Darüber hinaus kommt der Innovation auch eine wichtige Rolle dabei zu, auf ökologische und soziale Herausforderungen zu antworten.
- 70 Weder das BöB noch die Botschaft definieren, was unter Innovationsgehalt als Zuschlagskriterium zu verstehen und wie dieses zu bewerten ist. Für die Umschreibung des vergaberechtlichen Begriffs der Innovation erscheint die Legaldefinition in Art. 2 Abs. 1 Ziff. 22 VRL hilfreich, wonach unter Innovation die Realisierung von neuen oder deutlich verbesserten Waren, Dienstleistungen oder Verfahren zu verstehen ist. Dazu gehören neue Produktions-, Bau- und Konstruktionsverfahren, Vermarktungsmethoden, Organisationsverfahren in Bezug auf Geschäftspraxis, Abläufe am Arbeitsplatz oder externe Beziehungen. Hierunter fallen nicht nur technische Innovationen, sondern z.B. auch neuartige oder wesentlich verbesserte Lösungsansätze. Ebenfalls können Produkte als innovativ gelten, wenn sie noch keinen Zugang zum Markt gefunden haben oder wenn sie noch nicht ausreichend auf dem Markt vertreten sind. Beispiele aus der Praxis, in welchen Innovationen im öffentlichen Beschaffungswesen erfolgreich gefördert wurden, umfassen etwa sozial und ökologisch innovative Arbeitsweisen, ökologisch innovatives Material oder innovative Technologie. Innovative Eigenschaften im Sinne der VRL zeichnen sich dadurch aus, dass sie sinnvoll und nützlich sind. Sie bewirken eine Vereinfachung, Verbesserung oder gesteigerte Effizienz oder ermöglichen die Bewältigung neuartiger Aufgaben. Im Rahmen dieses Zuschlagskriteriums können z.B. gewisse Vorteile

einer Offerte berücksichtigt werden, die den aktuellen Marktstandard übertreffen. Innovative Eigenschaften können sich mit ökologischen und sozialen Kriterien überschneiden, denn diese können sich ebenfalls auf Innovationen erstrecken.

- 71 Mit der Förderung der Innovation will das EU-Vergaberecht u.a. das Ziel verfolgen, zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen beizutragen oder die Strategie Europa 2020 für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum zu unterstützen. Aber wie aus dem schweizerischen Vergaberecht lassen sich auch aus dem EU-Vergaberecht keine klaren Anhaltspunkte ableiten, auf welche Weise das Kriterium Innovationsgehalt umgesetzt und bewertet werden soll.
- 72 Innovationen können wohl besser mithilfe anderer Zuschlagskriterien, wie z.B. Lebenszykluskosten, der Ressourcenschonung sowie mittels anderer Instrumente gefördert werden, wie z.B. durch funktionale Ausschreibungen, die Zulassung von Varianten, Wettbewerbe und Studienaufträge sowie den Dialog. Bedauerlich ist, dass das BöB einen gesetzlichen Zwang vorsieht, neben der Variante auch ein Grundangebot nach Massgabe der Ausschreibung einzureichen, was innovationshemmend wirkt. Die Chancen, dass eine innovative Offerte die Auftragserteilung erhält, werden ausserdem massgeblich durch das Zuschlagskriterium der *Lebenszykluskosten* erhöht, denn innovative Lösungen haben häufig einen höheren Anschaffungs- oder Erstellungspreis, können jedoch über den gesamten Lebenszyklus betrachtet günstiger kommen. Das zeigt sich etwa bei Minergie-Häusern. Schliesslich kann sich auch der Rahmenvertrag (Art. 25 BöB) hinsichtlich Innovationen als zweckmässig erweisen.
- 73 In der EU erlaubt die Innovationspartnerschaft die Vergabe eines Auftrags zur Entwicklung eines innovativen Produkts, welches auf dem Markt noch nicht verfügbar ist, mit dem anschliessenden Erwerb solcher Produkte in einem einzigen Vergabeverfahren zu verbinden (Art. 31 VRL). Das schweizerische Recht kennt dieses Instrument nicht, es weist jedoch gewisse Ähnlichkeiten mit der in Art. 21 Abs. 2 Bst. f BöB vorgesehenen Möglichkeit auf, Erstanzfertigungen (Prototypen) oder neuartige Leistungen, die auf ihr Verlangen im Rahmen eines Forschungs-, Versuchs-, Studien- oder Neuentwicklungsauftrags hergestellt oder entwickelt werden, freihändig zu beschaffen. Allerdings erlaubt es Art. 21 BöB nicht, einen Forschungsauftrag mit der Beschaffung des entwickelten Produkts in einem einzigen Vergabeverfahren zu verbinden.
- 74 Schliesslich verdient ErwGr. 74 VRL, welcher im EuGH-Urteil Roche Lietuva¹⁴ zitiert wird, auch für die Vergabepaxis der Schweiz Beachtung. Danach müssen die technischen Spezifikationen erlauben, das öffentliche Auftragswesen für den Wettbewerb zu öffnen und Nachhaltigkeitsziele zu erreichen. Zu diesem Zweck sollte es möglich sein, Angebote einzureichen,

¹⁴ Urteil des EuGH vom 25. Oktober 2018 (Rs. C-413/17).

die die Diversität der technischen Lösungen, Normen und technischen Spezifikationen auf dem Markt widerspiegeln.

Zürich, 26. April 2021

Matthias Hauser

Réka Piskóty

II. Vergleichstabelle Bestimmungen zur Nachhaltigkeit im Vergaberecht der EU und der Schweiz

A. Vorbemerkungen zur Vergleichstabelle

- 75 Die nachfolgende Tabelle gibt einen vergleichenden Überblick über die nachhaltigkeitsrelevanten Bestimmungen des Beschaffungsrechts der Schweiz (BöB und VöB) sowie der EU (EU Richtlinien 2014/24/EU [VRL] und 2014/25/EU [SRL]). Sie soll eine Übersicht bieten, welche die Unterschiede und Gemeinsamkeiten darstellt. Damit soll der Bezug der zum EU-Recht bestehenden Praxis für Fragen im schweizerischen Vergaberecht erleichtert werden. Für Details und nähere Ausführungen wird auf die Teile 2 und 3 verwiesen. Für die Bestimmungen der Richtlinie 2014/25/EU werden nur die jeweiligen Artikelnummern referenziert, sofern keine wesentlichen inhaltlichen Abweichungen bestehen.
- 76 Die Tabelle berücksichtigt alle drei Dimensionen der Nachhaltigkeit (ökologische, soziale, wirtschaftliche); die wirtschaftliche Dimension nur, soweit sie Überschneidungen mit der ökologischen oder der sozialen Dimension aufweist, namentlich bezüglich der Lebenszykluskosten (LCC) und der Innovation. Sie enthält die für die Nachhaltigkeit der Beschaffung primär relevanten Bestimmungen des BöB und der EU-Vergaberichtlinien. Zahlreiche weitere Bestimmungen (z.B. zu Angaben und Nachweisen über Qualitätsmanagementsysteme, Referenzen, berufliche Befähigungen der Mitarbeitenden) dienen nicht spezifisch einer nachhaltigen Beschaffung, können aber, wie schon im früheren Vergaberecht (aBöB sowie RL 2004/18/EG und RL 2004/17/EG), in den Dienst einer nachhaltigen Beschaffung gestellt werden. Solche Regelungen wurden aus Gründen der Lesbarkeit und der Übersicht nur sehr beschränkt in die nachfolgende Tabelle übernommen. Das Gleiche gilt für Regelungen, die zwar auch im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitszielen beachtet werden, aber primär anderen Zielen des Beschaffungsrechts dienen, wie beispielsweise der Transparenz des Vergabeverfahrens, der Gleichbehandlung der Anbieterinnen oder der Förderung des Wettbewerbs.
- 77 Zur Erleichterung der Orientierung sind in zitierten Texten gewisse Stichworte und Passagen hervorgehoben (die Hervorhebungen finden sich nicht im Original).

B. Vergleichstabelle Bestimmungen zu Nachhaltigkeit

Thema	BöB/VöB 2019	RL 2014/24/EU (VRL)	RL 2014/25/ EU (SRL)
Gesetzeszweck	<p>Art. 2 Bst. a BöB</p> <p>„Dieses Gesetz bezweckt:</p> <p>a. den wirtschaftlichen und den volkswirtschaftlich, ökologisch und sozial nachhaltigen Einsatz der öffentlichen Mittel; (...)“</p>		
Allgemeine Grundsätze und Teilnahmebedingungen	<p>Art. 12 BöB Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen, der Arbeitsbedingungen, der Lohngleichheit und des Umweltrechts</p> <p>„¹ Für die im Inland zu erbringenden Leistungen vergibt die Auftraggeberin einen öffentlichen Auftrag nur an Anbieterinnen, welche die am Ort der Leistung¹⁵ massgeblichen Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen, die Melde- und Bewilligungspflichten nach dem Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 gegen die Schwarzarbeit (BGSA) sowie die Bestimmungen über die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit einhalten.</p> <p>² Für die im Ausland zu erbringenden Leistungen vergibt die Auftraggeberin einen öffentlichen Auftrag nur an Anbieterinnen, welche mindestens die Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) nach Massgabe von Anhang 6 einhalten. Die Auftraggeberin kann darüber hinaus die Einhaltung weiterer wesentlicher internationaler Arbeitsstandards fordern und entsprechende Nachweise verlangen sowie Kontrollen vereinbaren.</p> <p>³ Die Auftraggeberin vergibt einen öffentlichen Auftrag nur an Anbieterinnen, welche mindestens die am Ort der Leistung geltenden rechtlichen Vorschriften zum Schutz der Umwelt und zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen einhalten; dazu gehören im Inland die Bestimmungen des schweizerischen Umweltrechts und im Ausland die vom Bundesrat bezeichneten internationalen Übereinkommen zum Schutz der Umwelt.</p> <p>(...)“</p>	<p>Art. 18 Abs. 2 (Grundsätze der Auftragsvergabe)</p> <p>„Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um dafür zu sorgen, dass die Wirtschaftsteilnehmer bei der Ausführung öffentlicher Aufträge die geltenden umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlichen Verpflichtungen einhalten, die durch Rechtsvorschriften der Union, einzelstaatliche Rechtsvorschriften, Tarifverträge oder die in Anhang X aufgeführten internationalen umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlichen Vorschriften festgelegt sind.“</p> <p>Anhang X listet die gm. Art. 18 Abs. 2 einzuhaltenden internationalen Übereinkommen im Sozial- und Umweltrecht auf. Zu den einzuhaltenden internationalen Verpflichtungen vgl. die Themen „internationale Arbeitsstandards als Teilnahmebedingungen“, S. 27, und „Umweltvorschriften bei im Ausland erbrachten Leistungen“, S. 28.</p> <p>Art. 56 Abs. 1 Uabs. 2</p> <p>„Die öffentlichen Auftraggeber können entscheiden, einen Auftrag nicht an den Bieter mit dem (...) wirtschaftlich günstigsten Angebot zu vergeben, wenn sie festgestellt haben, dass das Angebot nicht den anwendbaren Verpflichtungen gemäß Artikel 18 Absatz 2 genügt.“</p>	Art. 36 Abs. 2 und Anhang XIV

¹⁵ Art. 12 Abs. 1 IVöB stellt im Unterschied dazu auf die *im Inland* massgeblichen Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen ab.

Thema	BöB/VöB 2019	RL 2014/24/EU (VRL)	RL 2014/25/ EU (SRL)
	<p>Zu den einzuhaltenden internationalen Verpflichtungen vgl. die Themen „internationale Arbeitsstandards als Teilnahmebedingungen“, S. 27, und „Umweltvorschriften bei im Ausland erbrachten Leistungen“, S. 28.</p> <p>Nachweise: vgl. nachfolgend Thema Nachweise für Teilnahmebedingungen und Eignungskriterien, S. 29.</p>		
- Überprüfung der Teilnahmebedingungen	<p>Art. 12 Abs. 5 und 6 BöB</p> <p>„⁵ Die Auftraggeberin kann die Einhaltung der Anforderungen nach den Absätzen 1–3 kontrollieren oder die Kontrolle Dritten übertragen, soweit diese Aufgabe nicht einer spezialgesetzlichen Behörde oder einer anderen geeigneten Instanz, insbesondere einem paritätischen Kontrollorgan, übertragen wurde. Für die Durchführung dieser Kontrollen kann die Auftraggeberin der Behörde oder dem Kontrollorgan die erforderlichen Auskünfte erteilen sowie Unterlagen zur Verfügung stellen. Auf Verlangen hat die Anbieterin die erforderlichen Nachweise zu erbringen.</p> <p>⁶ Die mit der Einhaltung der Anforderungen nach den Absätzen 1–3 befassten Behörden und Kontrollorgane erstatten der Auftraggeberin Bericht über die Ergebnisse der Kontrollen und über allfällige getroffene Massnahmen.“</p>	<p>Art. 56 Abs. 1</p> <p>„Die Aufträge werden (...) vergeben, sofern der öffentliche Auftraggeber gemäß den Artikeln 59 bis 61 überprüft hat, dass sämtliche nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind:</p> <p>a) Das Angebot erfüllt die Anforderungen, Bedingungen und Kriterien, die in der Bekanntmachung oder der Anforderung zur Interessensbestätigung und in den Auftragsunterlagen genannt werden, wobei gegebenenfalls Artikel 45 Rechnung zu tragen ist;</p> <p>b) das Angebot kommt von einem Bieter, der nicht gemäß Artikel 57 ausgeschlossen ist und die vom öffentlichen Auftraggeber gemäß Artikel 58 genannten Eignungskriterien sowie gegebenenfalls die in Artikel 65 genannten Nichtdiskriminierungsregeln und -kriterien erfüllt.“</p> <p>Die öffentlichen Auftraggeber können entscheiden, einen Auftrag nicht an den Bieter mit dem mit dem wirtschaftlich günstigsten Angebot zu vergeben, wenn sie festgestellt haben, dass das Angebot nicht den anwendbaren Verpflichtungen gemäß Artikel 18 Absatz 2 genügt.“</p>	<p>Art. 76 Abs. 5 und 6</p> <p>„⁵ Die Auftraggeber überprüfen anhand der in den Artikeln 82 und 84 festgelegten Kriterien und unter Berücksichtigung von Artikel 64, dass die von den ausgewählten Bewerbern eingereichten Angebote den für Angebote und die Vergabe von Aufträgen geltenden Vorschriften und Anforderungen genügen.</p> <p>⁶ Die Auftraggeber können entscheiden, einen Auftrag nicht an den Bieter mit dem besten Angebot zu vergeben, wenn sie festgestellt haben, dass das Angebot nicht den einzuhaltenden Verpflichtungen gemäß Artikel 36 Absatz 2 genügt.“</p>
- Lohngleichheit	<p>Art. 12 Abs. 1 BöB</p> <p>„Für die im Inland zu erbringenden Leistungen vergibt die Auftraggeberin einen öffentlichen Auftrag nur an Anbieterinnen, welche (...) die Bestimmungen über die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit einhalten.“</p> <p>Art. 4 Abs. 4 VöB</p> <p>„Die Auftraggeberin kann die Durchführung der Kontrollen in Bezug auf die Lohngleichheit insbesondere dem Eidgenössischen Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) übertragen. Das EBG bestimmt die Einzelheiten seiner Kontrollen in einer Richtlinie. Die Auftraggeberin kann die Selbstdeklarationen der Anbieterinnen über die Einhaltung der Lohngleichheit dem EBG weiterleiten.“</p>	<p>Die VRL kennt keine entsprechende Regelung; in ErwGr. 98 Abs. 2 wird aber ausgeführt:</p> <p>„Hinter Bedingungen für die Auftragsausführung könnte auch die Absicht stehen, die Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsplatz, die verstärkte Beteiligung der Frauen am Erwerbsleben und die Vereinbarkeit von Arbeit und Privatleben (...) zu begünstigen (...)“</p> <p>Gemäss Art. 18 Abs. 2 VRL i.V.m. Anhang X muss u.a. das (auch im Anhang 6 zum BöB aufgeführte) IAO-Übereinkommen Nr. 100 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit eingehalten werden.</p> <p>Siehe sodann: Art. 21 Art. 21 des Richtlinienvorschlags zur Lohntransparenz.</p>	ErwGr. 103 Abs. 2

Thema	BöB/VöB 2019	RL 2014/24/EU (VRL)	RL 2014/25/ EU (SRL)
<p>- internationale Arbeitsstandards als Teilnahmebedingungen</p>	<p>Art. 12 Abs. 2 BöB <i>„Für die im Ausland zu erbringenden Leistungen vergibt die Auftraggeberin einen öffentlichen Auftrag nur an Anbieterinnen, welche mindestens die Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) nach Massgabe von Anhang 6 einhalten. Die Auftraggeberin kann darüber hinaus die Einhaltung weiterer wesentlicher internationaler Arbeitsstandards fordern und entsprechende Nachweise verlangen sowie Kontrollen vereinbaren.“</i></p> <p>Anhang 6 zum BöB definiert folgende 8 ILO-Übereinkommen als ILO-Kernübereinkommen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Übereinkommen Nr. 29 vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit; 2. Übereinkommen Nr. 87 vom 9. Juli 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes; 3. Übereinkommen Nr. 98 vom 1. Juli 1949 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen; 4. Übereinkommen Nr. 100 vom 29. Juni 1951 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit; 5. Übereinkommen Nr. 105 vom 25. Juni 1957 über die Abschaffung der Zwangsarbeit; 6. Übereinkommen Nr. 111 vom 25. Juni 1958 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf; 7. Übereinkommen Nr. 138 vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung; 8. Übereinkommen Nr. 182 vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Massnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit.“ 	<p>Art. 18 Abs. 2 <i>„Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Massnahmen, um dafür zu sorgen, dass die Wirtschaftsteilnehmer bei der Ausführung öffentlicher Aufträge die geltenden umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlichen Verpflichtungen einhalten, die durch (...) die in Anhang X aufgeführten internationalen umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlichen Vorschriften festgelegt sind.“</i></p> <p>Anhang X führt die gleichen 8 ILO-Kernübereinkommen auf wie Anhang 6 zum BöB:</p> <ul style="list-style-type: none"> – „IAO-Übereinkommen Nr. 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes; – IAO-Übereinkommen Nr. 98 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen; – IAO-Übereinkommen Nr. 29 über Zwangs- oder Pflichtarbeit; – IAO-Übereinkommen Nr. 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit; – IAO-Übereinkommen Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung; – IAO-Übereinkommen Nr. 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf; – IAO-Übereinkommen Nr. 100 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit; – IAO-Übereinkommen Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Massnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit; – (...)“ 	<p>Art. 36 Abs. 2 und Anhang XIV</p>
	<p>Art. 4 Abs. 2 VöB <i>„Als wesentliche internationale Arbeitsstandards kann die Auftraggeberin neben den Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) gemäss Anhang 6 BöB die Einhaltung von Prinzipien aus weiteren Übereinkommen der ILO verlangen, soweit die Schweiz sie ratifiziert hat.“</i></p>	<p>Die Aufzählung in Anhang X zur VRL ist abschliessend.</p>	

Thema	BöB/VöB 2019	RL 2014/24/EU (VRL)	RL 2014/25/ EU (SRL)
<p>- Umweltvorschriften bei im Ausland erbrachten Leistungen</p>	<p>Art. 4 Abs. 3 VöB <i>„Bei Leistungen, die im Ausland erbracht werden, sind neben dem am Ort der Leistung geltenden Umweltrecht die Übereinkommen gemäss Anhang 2 massgeblich.“</i></p> <p>Anhang 2 zur VöB <i>„Massgebliche Übereinkommen zum Schutz der Umwelt und zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wiener Übereinkommen vom 22. März 1985 zum Schutz der Ozonschicht und das im Rahmen dieses Übereinkommens geschlossene Montrealer Protokoll vom 16. September 1987 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen; 2. Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung; 3. Stockholmer Übereinkommen vom 22. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe; 4. Rotterdamer Übereinkommen vom 10. September 1998 über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Innenkenntnissetzung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel im internationalen Handel; 5. Übereinkommen vom 5. Juni 1992 über die Biologische Vielfalt; 6. Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen vom 9. Mai 1992 über Klimaänderungen; 7. Übereinkommen vom 3. März 1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen; 8. Übereinkommen vom 13. November 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung und die im Rahmen dieses Übereinkommens von der Schweiz ratifizierten acht Protokolle.“ 	<p>Art. 18 Abs. 2 <i>„Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um dafür zu sorgen, dass die Wirtschaftsteilnehmer bei der Ausführung öffentlicher Aufträge die geltenden umwelt-, (...) rechtlichen Verpflichtungen einhalten, die durch (...) die in Anhang X aufgeführten internationalen umwelt-, (...) rechtlichen Vorschriften festgelegt sind.“</i></p> <p>Anhang X führt folgende 4 Umweltübereinkommen auf:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ozonschicht-Abkommen 2. Basler Konvention 3. Stockholm-Konvention/POP-Konvention 4. PIC Konvention 	<p>Art. 36 Abs. 2 und Anhang XIV</p>
<p>- Einhaltung durch Subunternehmer</p>	<p>Art. 12 Abs. 4 BöB <i>„Die Subunternehmerinnen sind verpflichtet, die Anforderungen nach den Absätzen 1–3 einzuhalten. Diese Verpflichtungen sind in die Vereinbarungen zwischen den Anbieterinnen und den Subunternehmerinnen aufzunehmen.“</i></p>	<p>Art. 71 Abs. 1 <i>„Die Einhaltung der in Artikel 18 Absatz 2 genannten Verpflichtungen durch Unterauftragnehmer wird durch geeignete Maßnahmen der zuständigen nationalen Behörden gewährleistet, die im Rahmen ihrer Zuständigkeit und ihrer Aufgaben handeln.“</i></p>	

Thema	BöB/VöB 2019	RL 2014/24/EU (VRL)	RL 2014/25/ EU (SRL)
	<p>Art. 26 Abs. 1 und 2 BöB</p> <p>„¹ Die Auftraggeberin stellt im Rahmen des Vergabeverfahrens und bei der Erbringung der zugeschlagenen Leistungen sicher, dass die Anbieterin und ihre Subunternehmerinnen die Teilnahmebedingungen, namentlich die Voraussetzungen nach Artikel 12, erfüllen, die fälligen Steuern und Sozialversicherungsbeiträge bezahlt haben und auf unzulässige Wettbewerbsabreden verzichten.</p> <p>² Sie kann von der Anbieterin verlangen, dass diese die Einhaltung der Teilnahmebedingungen insbesondere mit einer Selbstdeklaration oder der Aufnahme in ein Verzeichnis nachweist.“</p>		
Eignungskriterien	<p>Art. 27 Abs. 1-3 BöB</p> <p>„¹ Die Auftraggeberin legt in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen die Kriterien zur Eignung der Anbieterin abschliessend fest. Die Kriterien müssen im Hinblick auf das Beschaffungsvorhaben objektiv erforderlich und überprüfbar sein.</p> <p>² Die Eignungskriterien können insbesondere die fachliche, finanzielle, wirtschaftliche, technische und organisatorische Leistungsfähigkeit sowie die Erfahrung der Anbieterin betreffen.</p> <p>³ Die Auftraggeberin gibt in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen bekannt, zu welchem Zeitpunkt welche Nachweise einzureichen sind.“</p>	<p>Art. 58 Abs. 1 Uabs. 1</p> <p>„Die Eignungskriterien können Folgendes betreffen:</p> <p>a) Befähigung zur Berufsausübung;</p> <p>b) wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit;</p> <p>c) technische und berufliche Leistungsfähigkeit.“</p> <p>Solche Aspekte können für eine nachhaltige Beschaffung wichtig sein. Art. 58 VRL enthält jedoch keine spezifisch der Nachhaltigkeit dienende Bestimmungen.</p>	<p>Art. 78 Abs. 1</p> <p>„Die Auftraggeber können objektive Vorschriften und Kriterien für den Ausschluss und die Auswahl von Bietern oder Bewerbern festlegen, wobei diese Vorschriften und Kriterien den interessierten Wirtschaftsteilnehmern zur Verfügung stehen müssen.“</p>
Nachweise für Teilnahmebedingungen und Eignungskriterien	<p>Art. 4 Abs. 4 VöB</p> <p>„Um zu prüfen, ob die Anbieterinnen die Teilnahmebedingungen und die Eignungskriterien erfüllen, kann die Auftraggeberin unter Berücksichtigung des konkreten Auftrags ausgewählte, in Anhang 3 beispielhaft genannte Unterlagen oder Nachweise anfordern.“</p> <p>Anhang 3 zur VöB</p> <p>„Die Auftraggeberin kann zum Nachweis der Erfüllung der Teilnahmebedingungen und der Eignungskriterien insbesondere Dokumente gemäss der folgenden Liste verlangen:</p> <p>1. Erklärung bzw. Nachweis betreffend die Einhaltung:</p> <p>a. der Bestimmungen über den Arbeitsschutz und der Arbeitsbedingungen,</p> <p>b. der Lohnleichheit von Frau und Mann,</p>	<p>Art. 60 Abs. 1</p> <p>„¹ Die öffentlichen Auftraggeber können die in den Absätzen 2, 3 und 4 und in Anhang XII genannten Bescheinigungen, Erklärungen und anderen Nachweise als Beleg für das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen gemäß Artikel 57 und für die Erfüllung der Eignungskriterien gemäß Artikel 58 anfordern.</p> <p>Die öffentlichen Auftraggeber verlangen keine weiteren Nachweise als die in diesem Artikel und in Artikel 62 genannten. (...)“</p> <p>Zu Art. 62 (Normen für Qualitätssicherung und Umweltmanagement) vgl. Thema Nachweise für Qualitätssicherung und Umweltmanagement, S. 30.</p>	

Thema	BöB/VöB 2019	RL 2014/24/EU (VRL)	RL 2014/25/ EU (SRL)
	c. des Umweltrechts, (...)	Auszüge aus Anhang XII siehe sogleich Thema Zusätzliche Nachweise für technische Eignungskriterien, S. 30.	
- Zusätzliche Nachweise für technische Eignungskriterien		<p>Anhang XII Teil II: Technische Leistungsfähigkeit</p> <p>„Der Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit des Wirtschaftsteilnehmers gemäß Artikel 58 kann wie folgt erbracht werden:</p> <p>(...)</p> <p>d) eine Angabe des Lieferkettenmanagement- und -überwachungssystems, das dem Wirtschaftsteilnehmer zur Vertragserfüllung zur Verfügung steht;</p> <p>(...)</p> <p>g) durch Angabe der Umweltmanagementmaßnahmen, die der Wirtschaftsteilnehmer während der Auftragsausführung anwenden kann;</p> <p>(...)“</p>	
- Nachweise für Qualitätssicherung und Umweltmanagement		<p>Art. 62 Normen für Qualitätssicherung und Umweltmanagement</p> <p>„(1) Verlangen die öffentlichen Auftraggeber zum Nachweis dafür, dass der Wirtschaftsteilnehmer bestimmte Qualitätssicherungsnormen — einschließlich des Zugangs von Menschen mit Behinderungen — erfüllt, die Vorlage von Bescheinigungen unabhängiger Stellen, so nehmen sie auf Qualitätssicherungssysteme Bezug, die den einschlägigen europäischen Normen genügen und von akkreditierten Stellen zertifiziert sind. Gleichwertige Bescheinigungen von Stellen in anderen Mitgliedstaaten sind anzuerkennen. Die öffentlichen Auftraggeber müssen auch andere Nachweise gleichwertiger Qualitätssicherungsmaßnahmen anerkennen, wenn der betreffende Wirtschaftsteilnehmer die betreffenden Bescheinigungen aus Gründen, die diesem Wirtschaftsteilnehmer nicht angelastet werden können, innerhalb der einschlägigen Fristen nicht erlangen konnte, sofern der Wirtschaftsteilnehmer nachweist, dass die vorgeschlagenen Qualitätssicherungsmaßnahmen den geforderten Qualitätssicherungsnormen entsprechen.</p> <p>(2) Verlangen die öffentlichen Auftraggeber zum Nachweis dafür, dass der Wirtschaftsteilnehmer bestimmte Systeme oder Normen für das Umweltmanagement erfüllt, die Vorlage von Bescheinigungen unabhängiger Stellen, so nehmen sie auf das Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) der Union oder auf andere Systeme für das Umweltmanagement, die in Artikel 45 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009</p>	Art. 81

Thema	BöB/VöB 2019	RL 2014/24/EU (VRL)	RL 2014/25/ EU (SRL)
		<p><i>anerkannt sind, oder auf andere Normen für das Umweltmanagement Bezug, die auf den einschlägigen Europäischen oder internationalen Normen beruhen und von akkreditierten Stellen zertifiziert sind. Gleichwertige Bescheinigungen von Stellen in anderen Mitgliedstaaten sind anzuerkennen.</i></p> <p><i>Wenn ein Wirtschaftsteilnehmer nachweislich keinen Zugang zu den betreffenden Bescheinigungen hatte oder diese aus Gründen, die diesem Wirtschaftsteilnehmer nicht angelastet werden können, innerhalb der einschlägigen Fristen nicht erlangen kann, muss der öffentliche Auftraggeber auch andere Nachweise über Umweltmanagementmaßnahmen anerkennen, sofern der Wirtschaftsteilnehmer nachweist, dass diese Maßnahmen mit jenen, die gemäß dem geltenden System oder den geltenden Normen für das Umweltmanagement erforderlich sind, gleichwertig sind.</i></p> <p>(3) (...)"</p>	
Zuschlagsregel	<p>Art. 41 BöB <i>„Das vorteilhafteste Angebot erhält den Zuschlag.“</i></p>	<p>Art. 67 Abs. 1 <i>„Die öffentlichen Auftraggeber erteilen (...) den Zuschlag auf der Grundlage des wirtschaftlich günstigsten Angebots.“</i></p>	Art. 82 Abs. 1
<p>Zuschlagskriterien - Grundsatz</p>	<p>Art. 29 Abs. 1 BöB <i>„Die Auftraggeberin prüft die Angebote anhand leistungsbezogener Zuschlagskriterien. Sie berücksichtigt, unter Beachtung der internationalen Verpflichtungen der Schweiz, neben dem Preis und der Qualität einer Leistung, insbesondere Kriterien wie Zweckmässigkeit, Termine, technischer Wert, Wirtschaftlichkeit, Lebenszykluskosten, Ästhetik, Nachhaltigkeit, Plausibilität des Angebots, die unterschiedlichen Preisniveaus in den Ländern, in welchen die Leistung erbracht wird, Verlässlichkeit des Preises, Kreativität, Kundendienst, Lieferbedingungen, Infrastruktur, Innovationsgehalt, Funktionalität, Servicebereitschaft, Fachkompetenz oder Effizienz der Methodik.“</i></p>	<p>Art. 67 Abs. 2 und 3 <i>„(2) Die Bestimmung des aus der Sicht des öffentlichen Auftraggebers wirtschaftlich günstigsten Angebots erfolgt anhand einer Bewertung auf der Grundlage des Preises oder der Kosten, mittels eines Kosten-Wirksamkeits-Ansatzes, wie der Lebenszykluskostenrechnung gemäß Artikel 68, und kann das beste Preis-Leistungs-Verhältnis beinhalten, das auf der Grundlage von Kriterien — unter Einbeziehung qualitativer, umweltbezogener und/oder sozialer Aspekte — bewertet wird, die mit dem Auftragsgegenstand des betreffenden öffentlichen Auftrags in Verbindung stehen. Zu diesen Kriterien kann u. a. Folgendes gehören:</i></p> <p>a) <i>Qualität, einschließlich technischer Wert, Ästhetik, Zweckmässigkeit, Zugänglichkeit, Design für Alle, soziale, umweltbezogene und innovative Eigenschaften und Handel sowie die damit verbundenen Bedingungen;</i></p> <p>(...).</p> <p>(3) <i>Zuschlagskriterien stehen mit dem Auftragsgegenstand des öffentlichen Auftrags in Verbindung, wenn sie sich in irgendeiner Hinsicht und in irgendeinem Lebenszyklus-Stadium auf die gemäß dem Auftrag zu erbringenden Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen beziehen, einschließlich Faktoren, die zusammenhängen mit</i></p>	Art. 82 Abs. 2 und 3

Thema	BöB/VöB 2019	RL 2014/24/EU (VRL)	RL 2014/25/ EU (SRL)
		<p>a) dem spezifischen Prozess der Herstellung oder der Bereitstellung solcher Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen oder des Handels damit oder</p> <p>b) einem spezifischen Prozess in Bezug auf ein anderes Lebenszyklus-Stadium,</p> <p>auch wenn derartige Faktoren sich nicht auf die materiellen Eigenschaften des Auftragsgegenstandes auswirken.“</p>	
- Umweltbezogene Zuschlagskriterien	<p>Art. 29 Abs. 1 BöB</p> <p>„Die Auftraggeberin prüft die Angebote anhand leistungsbezogener Zuschlagskriterien. Sie berücksichtigt, unter Beachtung der internationalen Verpflichtungen der Schweiz, neben dem Preis und der Qualität einer Leistung, insbesondere Kriterien wie (...), Nachhaltigkeit, (...).“</p>	<p>Art. 67 Abs. 2 Uabs. 1</p> <p>Zu den möglichen Zuschlagskriterien gehören u.a.:</p> <p>„a) Qualität, einschließlich (...) umweltbezogene Eigenschaften und Handel sowie die damit verbundenen Bedingungen;“</p> <p>Vgl. auch unten Art. 68 (Einrechnung externer Effekte der Umweltbelastung in LCC).</p>	<p>Art. 82</p> <p>Art. 83 (LCC)</p>
- soziale Zuschlagskriterien	<p>Art. 29 Abs. 1 BöB</p> <p>„Die Auftraggeberin prüft die Angebote anhand leistungsbezogener Zuschlagskriterien. Sie berücksichtigt, unter Beachtung der internationalen Verpflichtungen der Schweiz, neben dem Preis und der Qualität einer Leistung, insbesondere Kriterien wie (...), Nachhaltigkeit, (...).“</p>	<p>Art. 67 Abs. 2 Uabs. 1</p> <p>Zu den möglichen Zuschlagskriterien gehören u.a.:</p> <p>„a) Qualität, einschließlich (...) soziale Eigenschaften und Handel sowie die damit verbundenen Bedingungen;“</p>	<p>Art. 82</p>
- Preis	<p>Art. 29 Abs. 1 BöB</p> <p>„Die Auftraggeberin prüft die Angebote anhand leistungsbezogener Zuschlagskriterien. Sie berücksichtigt, unter Beachtung der internationalen Verpflichtungen der Schweiz, neben dem Preis und der Qualität einer Leistung, insbesondere Kriterien wie (...).“</p> <p>Art. 29 Abs. 4 BöB</p> <p>„Für standardisierte Leistungen kann der Zuschlag ausschliesslich nach dem Kriterium des niedrigsten Gesamtpreises erfolgen, sofern aufgrund der technischen Spezifikation der Leistung hohe Anforderungen an die Nachhaltigkeit in sozialer, ökologischer und wirtschaftlicher Hinsicht gewährleistet sind.“</p>	<p>Art. 67 Abs. 2</p> <p>„(2) Die Bestimmung des aus der Sicht des öffentlichen Auftraggebers wirtschaftlich günstigsten Angebots erfolgt anhand einer Bewertung auf der Grundlage des Preises oder der Kosten, (...).“</p>	<p>Art. 82</p>
- Lebenszykluskosten (LCC)	<p>Art. 29 Abs. 1 BöB</p> <p>„Die Auftraggeberin prüft die Angebote anhand leistungsbezogener Zuschlagskriterien. Sie berücksichtigt, unter Beachtung der internationalen Verpflichtungen der Schweiz, neben dem</p>	<p>Art. 67 Abs. 2</p> <p>„(2) Die Bestimmung des aus der Sicht des öffentlichen Auftraggebers wirtschaftlich günstigsten Angebots erfolgt</p>	<p>Art. 83</p>

Thema	BöB/VöB 2019	RL 2014/24/EU (VRL)	RL 2014/25/ EU (SRL)
	<p><i>Preis und der Qualität einer Leistung, insbesondere Kriterien wie (...), Lebenszykluskosten, (...)</i>“</p>	<p><i>anhand einer Bewertung auf der Grundlage des Preises oder der Kosten, mittels eines Kosten-Wirksamkeits-Ansatzes, wie der Lebenszykluskostenrechnung gemäß Artikel 68, (...)</i>“</p> <p>Art. 68 Lebenszykluskostenrechnung</p> <p>„(1) Soweit relevant, umfasst die Lebenszykluskostenrechnung die folgenden Kosten während des Lebenszyklus eines Produkts, einer Dienstleistung oder Bauleistung ganz oder teilweise:</p> <p>a) von dem öffentlichen Auftraggeber oder anderen Nutzern getragene Kosten, wie:</p> <p>i) Anschaffungskosten,</p> <p>ii) Nutzungskosten, wie z. B. Verbrauch von Energie und anderen Ressourcen,</p> <p>iii) Wartungskosten,</p> <p>iv) Kosten am Ende der Nutzungsdauer (wie Abholungs- und Recyclingkosten);</p> <p>b) Kosten, die durch die externen Effekte der Umweltbelastung entstehen, die mit der Ware, der Dienstleistung oder der Bauleistung während ihres Lebenszyklus in Verbindung stehen, sofern ihr Geldwert bestimmt und geprüft werden kann; solche Kosten können Kosten der Emission von Treibhausgasen und anderen Schadstoffen sowie sonstige Kosten für die Eindämmung des Klimawandels umfassen.</p> <p>(2) Bewerten die öffentlichen Auftraggeber die Kosten nach dem Lebenszyklus-Kostenansatz, nennen sie in den Auftragsunterlagen die von den Bietern bereitzustellenden Daten und die Methode, die der öffentliche Auftraggeber zur Bestimmung der Lebenszyklus-Kosten auf der Grundlage dieser Daten anwenden wird.</p> <p>Die Methode, die zur Bewertung der externen Umweltkosten angewandt wird, muss folgende Bedingungen erfüllen:</p> <p>a) Sie beruht auf objektiv nachprüfbaren und nichtdiskriminierenden Kriterien. Ist die Methode nicht für die wiederholte oder kontinuierliche Anwendung konzipiert worden, so darf sie insbesondere nicht bestimmte Wirtschaftsteilnehmer auf unzulässige Weise bevorzugen oder benachteiligen;</p> <p>b) sie ist für alle interessierten Parteien zugänglich;</p> <p>c) die geforderten Daten lassen sich von Wirtschaftsteilnehmern, die ihrer Sorgfaltspflicht in normalem Maße nachkommen, einschließlich Wirtschaftsteilnehmern aus Drittstaaten, die dem GPA oder anderen, für die</p>	

Thema	BöB/VöB 2019	RL 2014/24/EU (VRL)	RL 2014/25/ EU (SRL)
		<p><i>Union bindenden internationalen Übereinkommen beigetreten sind, mit vertretbarem Aufwand bereitstellen.</i></p> <p><i>(3) Für den Fall, dass eine gemeinsame Methode zur Berechnung der Lebenszyklus-Kosten durch einen Rechtsakt der Union verbindlich vorgeschrieben worden ist, findet diese gemeinsame Methode bei der Bewertung der Lebenszyklus-Kosten Anwendung.</i></p> <p><i>Ein Verzeichnis derartiger Rechtsakte und erforderlichenfalls der sie ergänzenden delegierten Rechtsakte ist in Anhang XIII enthalten. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 87 delegierte Rechtsakte zur Aktualisierung dieses Verzeichnisses zu erlassen, wenn aufgrund der Annahme neuer Rechtsvorschriften, die eine gemeinsame Methode verbindlich vorschreiben, oder der Aufhebung oder Änderung bestehender Rechtsakte eine Aktualisierung erforderlich ist.“</i></p>	
<p>- Innovation</p>	<p>Art. 29 Abs. 1 BöB</p> <p>„Die Auftraggeberin prüft die Angebote anhand leistungsbezogener Zuschlagskriterien. Sie berücksichtigt, unter Beachtung der internationalen Verpflichtungen der Schweiz, neben dem Preis und der Qualität einer Leistung, insbesondere Kriterien wie (...), Innovationsgehalt, (...“</p> <p>Vgl. zur Innovationsförderung auch das Thema Verfahrensvorschriften zur Innovationsförderung, S. 39.</p>	<p>Art. 67 Abs. 2 Uabs. 1</p> <p>Zu den möglichen Zuschlagskriterien gehören u.a.:</p> <p>„a) Qualität, einschließlich (...) innovative Eigenschaften (...)</p> <p>Vgl. zur Innovationsförderung auch das Thema Verfahrensvorschriften zur Innovationsförderung, S. 39.</p>	
<p>Technische Spezifikationen, Leistungsumschreibung sowie Ausführungsbedingungen</p> <p>- Allgemeine Anforderungen und Bezugnahme auf internationale Normen und technische Vorschriften</p>	<p>Art. 30 BöB</p> <p>„¹ Die Auftraggeberin bezeichnet in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen die erforderlichen technischen Spezifikationen. Diese legen die Merkmale des Beschaffungsgegenstands wie Funktion, Leistung, Qualität, Sicherheit und Abmessungen oder Produktionsverfahren fest und regeln die Anforderungen an Kennzeichnung und Verpackung.</p> <p>² Bei der Festlegung der technischen Spezifikationen stützt sich die Auftraggeberin, soweit möglich und angemessen, auf internationale Normen, ansonsten auf in der Schweiz verwendete technische Vorschriften, anerkannte nationale Normen oder Branchenempfehlungen.</p> <p>³ (...“</p> <p>Art. X Abs. 9 GPA 2012</p> <p>„Die in der Ausschreibung oder den Ausschreibungsunterlagen aufgestellten Zuschlagskriterien können unter anderem</p>	<p>Art. 42 Abs. 3</p> <p>„Unbeschadet zwingender nationaler Vorschriften — soweit sie mit dem Unionsrecht vereinbar sind — sind die technischen Spezifikationen auf eine der nachfolgend genannten Arten zu formulieren:</p> <p>a) in Form von Leistungs- oder Funktionsanforderungen, einschließlich Umweltmerkmalen, sofern die Parameter hinreichend genau sind, um den Bietern ein klares Bild vom Auftragsgegenstand zu vermitteln und den öffentlichen Auftraggebern die Erteilung des Zuschlags zu ermöglichen;</p> <p>b) unter Bezugnahme auf technische Spezifikationen und — in dieser Rangfolge — nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen und andere technische Bezugssysteme, die von den europäischen Normungsgremien erarbeitet wurden oder — falls sol-</p>	

Thema	BöB/VöB 2019	RL 2014/24/EU (VRL)	RL 2014/25/ EU (SRL)
	<p>den Preis und andere Kostenfaktoren, die Qualität, technische Argumente, Umweltmerkmale und Lieferbedingungen umfassen.“</p>	<p>che Normen und Spezifikationen fehlen — unter Bezugnahme auf nationale Normen, nationale technische Zulassungen oder nationale technische Spezifikationen für die Planung, Berechnung und Ausführung von Bauleistungen und den Einsatz von Lieferungen, wobei jede Bezugnahme mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ zu verstehen ist;“</p> <p>(Bst. c und d zeigen Misch- und Kombinationsformen von Bst. a und b)</p>	
<p>- Verbot von Markennamen; Gleichwertigkeit</p>	<p>Art. 30 Abs. 3 BöB</p> <p>„Bestimmte Firmen oder Marken, Patente, Urheberrechte, Designs oder Typen sowie der Hinweis auf einen bestimmten Ursprung oder bestimmte Produzentinnen sind als technische Spezifikationen nicht zulässig, es sei denn, dass es keine andere hinreichend genaue oder verständliche Art und Weise der Leistungsbeschreibung gibt und die Auftraggeberin in diesem Fall in die Ausschreibungsunterlagen die Worte «oder gleichwertig» aufnimmt. Die Gleichwertigkeit ist durch die Anbieterin nachzuweisen.“</p>	<p>Art. 42 Abs. 4</p> <p>Soweit es nicht durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt ist, darf in technischen Spezifikationen nicht auf eine bestimmte Herstellung oder Herkunft oder ein besonderes Verfahren, das die von einem bestimmten Wirtschaftsteilnehmer bereitgestellten Waren oder Dienstleistungen charakterisiert, oder auf Marken, Patente, Typen, einen bestimmten Ursprung oder eine bestimmte Produktion verwiesen werden, wenn dadurch bestimmte Unternehmen oder bestimmte Waren begünstigt oder ausgeschlossen werden. Solche Verweise sind jedoch ausnahmsweise zulässig, wenn der Auftragsgegenstand nach Absatz 3 nicht hinreichend genau und allgemein verständlich beschrieben werden kann. Solche Verweise sind mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ zu verstehen.</p>	
<p>- Umweltaspekte und soziale Aspekte</p>	<p>Art. 30 Abs. 4 BöB</p> <p>„Die Auftraggeberin kann technische Spezifikationen zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen oder zum Schutz der Umwelt vorsehen.“</p> <p>Soziale Aspekte sind hier nicht erwähnt (vgl. aber Art. 29 Abs. 4 BöB).</p>	<p>Art. 42 Abs. 1 Uabs. 2</p> <p>„Diese Merkmale können sich auch auf den spezifischen Prozess oder die spezifische Methode zur Produktion beziehungsweise Erbringung der angeforderten Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen oder auf einen spezifischen Prozess eines anderen Lebenszyklus-Stadiums davon beziehen, auch wenn derartige Faktoren nicht materielle Bestandteile von ihnen sind, sofern sie in Verbindung mit dem Auftragsgegenstand stehen und zu dessen Wert und Zielen verhältnismäßig sind. (...)“</p> <p>Art. 42 Abs. 1 Uabs. 3 und 4</p> <p>„Bei jeglicher Beschaffung, die zur Nutzung durch natürliche Personen — ganz gleich, ob durch die Allgemeinheit oder das Personal des öffentlichen Auftraggebers — vorgesehen ist, werden die technischen Spezifikationen — außer in ordnungsgemäß begründeten Fällen — so erstellt, dass die Zugänglichkeitskriterien für Personen mit Behinderungen oder der Konzeption für alle Nutzer berücksichtigt werden.“</p>	<p>Art. 60 und Anhang VIII</p>

Thema	BöB/VöB 2019	RL 2014/24/EU (VRL)	RL 2014/25/ EU (SRL)
		<p>Werden verpflichtende Zugänglichkeitserfordernisse mit einem Rechtsakt der Union erlassen, so müssen die technischen Spezifikationen, soweit die Kriterien der Zugänglichkeit für Personen mit Behinderungen oder der Konzeption für alle Nutzer betroffen sind, darauf Bezug nehmen.“</p> <p>Art. 42 Abs. 3 Bst. a „(...) sind die technischen Spezifikationen auf eine der nachfolgend genannten Arten zu formulieren:</p> <p>a) in Form von Leistungs- oder Funktionsanforderungen, einschließlich Umweltmerkmalen, sofern die Parameter hinreichend genau sind, um den Bietern ein klares Bild vom Auftragsgegenstand zu vermitteln und den öffentlichen Auftraggebern die Erteilung des Zuschlags zu ermöglichen;“</p> <p>Anhang VII Ziff. 1 „ ‚Technische Spezifikation‘ hat eine der folgenden Bedeutungen:</p> <p>a) bei öffentlichen Bauaufträgen die Gesamtheit der insbesondere in den Auftragsunterlagen enthaltenen technischen Beschreibungen, in denen die erforderlichen Eigenschaften eines Werkstoffs, eines Produkts oder einer Lieferung definiert sind, damit dieser/diese den vom öffentlichen Auftraggeber beabsichtigten Zweck erfüllt; zu diesen Eigenschaften gehören Umwelt- und Klimaleistungsstufen, „Design für Alle“ (einschließlich des Zugangs von Menschen mit Behinderungen) und Konformitätsbewertung, Leistung, Vorgaben für Gebrauchstauglichkeit, Sicherheit oder Abmessungen, einschließlich der Qualitätssicherungsverfahren, der Terminologie, der Symbole, der Versuchs- und Prüfmethode, der Verpackung, der Kennzeichnung und Beschriftung, der Gebrauchsanleitungen sowie der Produktionsprozesse und -methoden in jeder Phase des Lebenszyklus der Bauleistungen; (...);</p> <p>b) bei öffentlichen Dienstleistungs- oder Lieferaufträgen eine Spezifikation, die in einem Schriftstück enthalten ist, das Merkmale für ein Produkt oder eine Dienstleistung vorschreibt, wie Qualitätsstufen, Umwelt- und Klimaleistungsstufen, „Design für Alle“ (einschließlich des Zugangs von Menschen mit Behinderungen) und Konformitätsbewertung, Leistung, Vorgaben für Gebrauchstauglichkeit, Sicherheit oder Abmessungen des Produkts, einschließlich der Vorschriften über Verkaufsbezeichnung, Terminologie,</p>	

Thema	BöB/VöB 2019	RL 2014/24/EU (VRL)	RL 2014/25/ EU (SRL)
		Symbole, Prüfungen und Prüfverfahren, Verpackung, Kennzeichnung und Beschriftung, Gebrauchsanleitungen, Produktionsprozesse und -methoden in jeder Phase des Lebenszyklus der Lieferung oder der Dienstleistung sowie über Konformitätsbewertungsverfahren;“	
- Bedingungen für die Auftrags­erfüllung	Bedingungen für die Auftragserfüllung, wie sie das EU-Recht kennt, sind im schweizerischen Recht in der Regel ein Teil der Leistungsbeschreibung.	Art. 70 Bedingungen für die Auftragserfüllung „Öffentliche Auftraggeber können besondere Bedingungen für die Ausführung eines Auftrags festlegen, sofern diese gemäß Artikel 67 Absatz 3 mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen und im Aufruf zum Wettbewerb oder in den Auftragsunterlagen angegeben werden. Diese Bedingungen können wirtschaftliche, innovationsbezogene, umweltbezogene, soziale oder beschäftigungspolitische Belange umfassen.“	
Zertifizierungen und Nachweise	<p>Zertifizierungen sind in BöB/VöB nicht ausdrücklich geregelt. Die Voraussetzungen für ihre Verwendung richten sich insbesondere nach den Regeln über die Vergabeanforderungen und die Nachweise. Folgende Bestimmungen können für die Verwendung von Zertifizierungen spezifisch relevant sein (nicht abschliessende Auswahl):</p> <p>Art. 12 Abs. 5 BöB (Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen, der Arbeitsbedingungen, der Lohn­gleichheit und des Umweltrechts) „Die Auftraggeberin kann die Einhaltung der Anforderungen nach den Absätzen 1–3 kontrollieren oder die Kontrolle Dritten übertragen, soweit diese Aufgabe nicht einer spezialgesetzlichen Behörde oder einer anderen geeigneten Instanz, insbesondere einem paritätischen Kontrollorgan, übertragen wurde. Für die Durchführung dieser Kontrollen kann die Auftraggeberin der Behörde oder dem Kontrollorgan die erforderlichen Auskünfte erteilen sowie Unterlagen zur Verfügung stellen. Auf Verlangen hat die Anbieterin die erforderlichen Nachweise zu erbringen.“</p> <p>Art. 26 Abs. 3 BöB (Teilnahmebedingungen) „Sie gibt in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen bekannt, zu welchem Zeitpunkt welche Nachweise einzureichen sind.“</p>	<p>Art. 44 Abs. 1 und 2 „(1) Die öffentlichen Auftraggeber können den Wirtschaftsteilnehmern vorschreiben, einen Testbericht einer Konformitätsbewertungsstelle oder eine von dieser ausgegebene Zertifizierung als Nachweis für die Konformität mit den Anforderungen oder Kriterien gemäß den technischen Spezifikationen, den Zuschlagskriterien oder den Ausführungsbedingungen beizubringen. In Fällen, in denen die öffentlichen Auftraggeber die Vorlage von Bescheinigungen einer bestimmten Konformitätsbewertungsstelle verlangen, akzeptieren die öffentlichen Auftraggeber auch Zertifikate gleichwertiger anderer Konformitätsbewertungsstellen. Im Sinne dieses Absatzes ist eine Konformitätsbewertungsstelle eine Stelle, die Konformitätsbewertungstätigkeiten durchführt, wie z. B. Kalibrierung, Versuche, Zertifizierung und Inspektion, und die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (1) akkreditiert ist. (2) Die öffentlichen Auftraggeber akzeptieren auch andere geeignete Nachweise als die in Absatz 1 genannten, wie z. B. ein technisches Dossier des Herstellers, wenn der betreffende Wirtschaftsteilnehmer keinen Zugang zu den in Absatz 1 genannten Zertifikaten oder Testberichten oder keine Möglichkeit hatte, diese innerhalb der einschlägigen Fristen einzuholen, sofern der betreffende Wirtschaftsteilnehmer den fehlenden Zugang nicht zu verantworten hat und sofern er anhand dieser Nachweise belegt, dass die von ihm erbrachten Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen die in den technischen Spezifikationen,</p>	Art. 62

Thema	BöB/VöB 2019	RL 2014/24/EU (VRL)	RL 2014/25/ EU (SRL)
	<p>Art. 27 Abs. 3 BöB (Eignungskriterien) <i>„Die Auftraggeberin gibt in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen bekannt, zu welchem Zeitpunkt welche Nachweise einzureichen sind.“</i></p> <p>Art. 30 Abs. 2-4 BöB (technische Spezifikationen) <i>„² Bei der Festlegung der technischen Spezifikationen stützt sich die Auftraggeberin, soweit möglich und angemessen, auf internationale Normen, ansonsten auf in der Schweiz verwendete technische Vorschriften, anerkannte nationale Normen oder Branchenempfehlungen.“</i></p> <p><i>³ Bestimmte Firmen oder Marken, Patente, Urheberrechte, Designs oder Typen sowie der Hinweis auf einen bestimmten Ursprung oder bestimmte Produzentinnen sind als technische Spezifikationen nicht zulässig, es sei denn, dass es keine andere hinreichend genaue oder verständliche Art und Weise der Leistungsbeschreibung gibt und die Auftraggeberin in diesem Fall in die Ausschreibungsunterlagen die Worte ‚oder gleichwertig‘ aufnimmt. Die Gleichwertigkeit ist durch die Anbieterin nachzuweisen.</i></p> <p><i>⁴ Die Auftraggeberin kann technische Spezifikationen zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen oder zum Schutz der Umwelt vorsehen.“</i></p> <p>Art. 4 Abs. 4 VöB <i>„Um zu prüfen, ob die Anbieterinnen die Teilnahmebedingungen und die Eignungskriterien erfüllen, kann die Auftraggeberin unter Berücksichtigung des konkreten Auftrags ausgewählte, in Anhang 3 beispielhaft genannte Unterlagen oder Nachweise anfordern.“</i></p> <p>Anhang 3 zur VöB <i>„Die Auftraggeberin kann zum Nachweis der Erfüllung der Teilnahmebedingungen und der Eignungskriterien insbesondere Dokumente gemäss der folgenden Liste verlangen:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>1. Erklärung bzw. Nachweis betreffend die Einhaltung:</i> <ol style="list-style-type: none"> <i>a. der Bestimmungen über den Arbeitsschutz und der Arbeitsbedingungen,</i> <i>b. der Lohngleichheit von Frau und Mann,</i> <i>c. des Umweltrechts,</i> <i>d. der Verhaltensregeln zur Vermeidung von Korruption;</i> <p><i>(...)“</i></p>	<p><i>den Zuschlagskriterien oder den Ausführungsbedingungen festgelegten Anforderungen oder Kriterien erfüllen.“</i></p> <p>Die Bestimmung regelt in Abs. 3 damit im Zusammenhang stehende Informationspflichten der Mitgliedstaaten untereinander.</p> <p>Die Regelung betrifft Produktanforderungen (techn. Spezifikationen), Zuschlagskriterien und Ausführungsbedingungen.</p>	

Thema	BöB/VöB 2019	RL 2014/24/EU (VRL)	RL 2014/25/ EU (SRL)
Labels (Gütezeichen)	<p>Labels sind in BöB/VöB nicht ausdrücklich geregelt. Die Voraussetzungen für ihre Verwendung richten sich insbesondere nach den Regeln über die Vergabeanforderungen und die Nachweise. Folgende Bestimmungen können für die Verwendung von Zertifizierungen spezifisch relevant sein (nicht abschliessende Auswahl):</p> <ul style="list-style-type: none"> – Art. 26 Abs. 3 BöB i.V.m. Art. 12 Abs. 5 BöB (Teilnahmebedingungen) – Art. 27 Abs. 3 BöB (Eignungskriterien) – Art. 30 Abs. 2–4 BöB (technische Spezifikationen) – Art. 4 Abs. 4 VöB und Anhang 3 zur VöB <p>Vgl. dazu das Thema „Zertifizierungen und Nachweise“</p>	<p>Art. 43 Abs. 1 Uabs. 1 (Gütezeichen)</p> <p>„Beabsichtigen öffentliche Auftraggeber den Kauf von Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen mit spezifischen umweltbezogenen, sozialen oder sonstigen Merkmalen, so können sie in den technischen Spezifikationen, den Zuschlagskriterien oder den Ausführungsbedingungen ein bestimmtes Gütezeichen als Nachweis dafür verlangen, dass die Bauleistungen, Dienstleistungen oder Lieferungen den geforderten Merkmalen entsprechen, sofern alle nachfolgend genannten Bedingungen erfüllt sind:</p> <p>a) die Gütezeichen-Anforderungen betreffen lediglich Kriterien, die mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen und für die Bestimmung der Merkmale der Bauarbeiten, Lieferungen oder Dienstleistungen geeignet sind, die der Auftragsgegenstand sind;</p> <p>b) die Gütezeichen-Anforderungen basieren auf objektiv nachprüfbar und nichtdiskriminierenden Kriterien;</p> <p>c) die Gütezeichen werden im Rahmen eines offenen und transparenten Verfahrens eingeführt, an dem alle relevanten interessierten Kreise — wie z. B. staatliche Stellen, Verbraucher, Sozialpartner, Hersteller, Händler und Nichtregierungsorganisationen — teilnehmen können;</p> <p>d) die Gütezeichen sind für alle Betroffenen zugänglich;</p> <p>e) die Anforderungen an die Gütezeichen werden von einem Dritten festgelegt, auf den der Wirtschaftsteilnehmer, der das Gütezeichen beantragt, keinen maßgeblichen Einfluss ausüben kann.“</p> <p>Die Bestimmung regelt weitere Details.</p> <p>Die Regelung betrifft Produkthanforderungen (techn. Spezifikationen), Zuschlagskriterien und Ausführungsbedingungen.</p>	<p>Art. 61</p>
Verfahrensvorschriften zur Innovationsförderung	<p>Art. 24 BöB Dialog</p> <p>„¹ Bei komplexen Aufträgen, bei intellektuellen Dienstleistungen oder bei der Beschaffung innovativer Leistungen kann eine Auftraggeberin im Rahmen eines offenen oder selektiven Verfahrens einen Dialog durchführen mit dem Ziel, den Leistungsgegenstand zu konkretisieren sowie die Lösungswege oder Vorgehensweisen zu ermitteln und festzulegen. Auf den Dialog ist in der Ausschreibung hinzuweisen. (...)“</p> <p>Art. 24 Abs. 2-6 BöB sowie Art. 6 VöB regeln weitere Voraussetzungen und die Modalitäten des Dialogs.</p>	<p>Art. 26 Abs. 4 i.V.m. Art. 30 (Wettbewerblicher Dialog)</p> <p>Art. 26 Abs. 4 (Wahl der Verfahren)</p> <p>„Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die öffentlichen Auftraggeber ein Verhandlungsverfahren oder einen wettbewerblichen Dialog in den folgenden Fällen anwenden können:</p> <p>a) in Bezug auf Bau-, Liefer- oder Dienstleistungsaufträge, bei denen eines oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllt ist:</p> <p>i) Die Bedürfnisse des öffentlichen Auftraggebers können nicht ohne die Anpassung bereits verfügbarer Lösungen erfüllt werden;</p>	<p>Art. 44 Abs. 3 i.V.m. Art. 48</p>

Thema	BöB/VöB 2019	RL 2014/24/EU (VRL)	RL 2014/25/ EU (SRL)
		<p>ii) die Aufträge umfassen konzeptionelle oder innovative Lösungen;</p> <p>iii) der Auftrag kann aufgrund konkreter Umstände, die mit der Art, der Komplexität oder dem rechtlichen oder finanziellen Rahmen oder den damit einhergehenden Risiken zusammenhängen, nicht ohne vorherige Verhandlungen vergeben werden;</p> <p>iv) die technischen Spezifikationen können von dem öffentlichen Auftraggeber nicht mit ausreichender Genauigkeit unter Verweis auf eine Norm, eine europäische technische Bewertung (ETA), eine gemeinsame technische Spezifikation oder technische Referenzen im Sinne des Anhangs VII Nummern 2 bis 5 erstellt werden;</p> <p>b) in Bezug auf Bau-, Liefer- oder Dienstleistungsaufträge, bei denen im Rahmen eines offenen oder nicht-offenen Verfahrens keine ordnungsgemäßen oder nur unannehbare Angebote eingereicht wurden. (...)“</p> <p>Art. 30 Wettbewerblicher Dialog</p> <p>„(1) Bei wettbewerblichen Dialogen kann jeder Wirtschaftsteilnehmer auf eine Auftragsbekanntmachung hin einen Teilnahmeantrag übermitteln, indem er die Informationen für eine qualitative Auswahl vorlegt, die von dem öffentlichen Auftraggeber verlangt werden.</p> <p>(...)“</p> <p>Im Übrigen enthält Art. 31 eine ausführliche Regelung dieses Verfahrens.</p> <p>Art. 26 Abs. 3 i.V.m. Art. 31 (Innovationspartnerschaften)</p> <p>Art. 26 Abs. 3 (Wahl der Verfahren)</p> <p>„Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die öffentlichen Auftraggeber Innovationspartnerschaften nach Maßgabe dieser Richtlinie anwenden können.“</p> <p>Art. 31 Innovationspartnerschaften</p> <p>„¹ Bei Innovationspartnerschaften kann jeder Wirtschaftsteilnehmer auf eine Auftragsbekanntmachung hin einen Teilnahmeantrag stellen, indem er die Informationen für eine qualitative Auswahl vorlegt, die von dem öffentlichen Auftraggeber verlangt werden.</p> <p>(...)“</p>	

Thema	BöB/VöB 2019	RL 2014/24/EU (VRL)	RL 2014/25/ EU (SRL)
		Im Übrigen enthält Art. 31 eine ausführliche Regelung dieses Verfahrens.	
- Freihändiges Verfahren zur Beschaffung von Prototypen	<p>Art. 21 Abs. 2 Bst. f BöB (Freihändiges Verfahren) <i>„² Die Auftraggeberin kann einen Auftrag unabhängig vom Schwellenwert freihändig vergeben, wenn eine der nachstehenden Voraussetzungen erfüllt ist:</i> (...) <i>f. Die Auftraggeberin beschafft Erstanfertigungen (Prototypen) oder neuartige Leistungen, die auf ihr Verlangen im Rahmen eines Forschungs-, Versuchs-, Studien- oder Neuentwicklungsauftrags hergestellt oder entwickelt werden.“</i></p>	<p>Art. 32 Abs. 3 Bst. a (Anwendung des Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Veröffentlichung) <i>„(3) Bei öffentlichen Lieferaufträgen kann auf das Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung zurückgegriffen werden:</i> <i>a) wenn es sich um Produkte handelt, die ausschließlich zu Forschungs-, Versuchs-, Untersuchungs- oder Entwicklungszwecken hergestellt werden; allerdings dürfen Aufträge, die gemäß diesem Buchstaben vergeben wurden, nicht die Serienfertigung zum Nachweis der Marktfähigkeit des Produkts oder zur Deckung der Forschungs- und Entwicklungskosten umfassen;“</i></p>	<p>Art. 50 (Anwendung des Verhandlungsverfahrens ohne vorherigen Aufruf zum Wettbewerb) <i>„Die Auftraggeber können ein Verhandlungsverfahren ohne vorherigen Aufruf zum Wettbewerb in den folgenden Fällen anwenden:</i> (...) <i>b) wenn ein Auftrag rein den Zwecken von Forschung, Experimenten, Studien oder Entwicklung dient und nicht den Zwecken von Gewinnsicherung oder Abdeckung von Forschungs- und Entwicklungskosten und sofern der Zuschlag dem Zuschlag für Folgeaufträge nicht abträglich ist, die insbesondere diesen Zwecken dienen; (...)“</i></p>
Ausschlussgründe bei Nichteinhaltung der Nachhaltigkeitsgrundsätze	<p>Art. 44 BöB Für die nachhaltige Beschaffung sind folgende Ausschlussgründe besonders relevant: Abs. 1 Bst. a und b sowie Abs. 2 Bst. a, c und f. <i>„¹ Die Auftraggeberin kann eine Anbieterin von einem Vergabeverfahren ausschliessen, aus einem Verzeichnis streichen oder einen ihr bereits erteilten Zuschlag widerrufen, wenn festgestellt wird, dass auf die betreffende Anbieterin, ihre Organe, eine beigezogene Drittperson oder deren Organe einer der folgenden Sachverhalte zutrifft:</i> <i>a. Sie erfüllen die Voraussetzungen für die Teilnahme am Verfahren nicht oder nicht mehr, oder der rechtskonforme Ablauf des Vergabeverfahrens wird durch ihr Verhalten beeinträchtigt.</i> <i>b. Die Angebote oder Anträge auf Teilnahme (...) weichen wesentlich von den verbindlichen Anforderungen einer Ausschreibung ab.</i> (...) </p>	<p>Art. 56 Abs. 1 Uabs. 2 (fakultativer Ausschluss bei Nichteinhaltung der Nachhaltigkeitsgrundsätze) <i>„Die öffentlichen Auftraggeber können entscheiden, einen Auftrag nicht an den Bieter mit dem wirtschaftlich günstigsten Angebot zu vergeben, wenn sie festgestellt haben, dass das Angebot nicht den anwendbaren Verpflichtungen gemäß Artikel 18 Absatz 2 genügt.“</i></p> <p>Art. 57 Abs. 1 lit. f (zwingender Ausschluss bei Verurteilung wegen Kinderarbeit oder Menschenhandel) <i>„(1) Die öffentlichen Auftraggeber schließen einen Wirtschaftsteilnehmer von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren aus, wenn sie durch eine Überprüfung gemäß den Artikeln 59, 60 und 61 festgestellt haben oder anderweitig davon Kenntnis erlangt haben, dass dieser Wirtschaftsteilnehmer aus einem der nachfolgenden Gründe rechtskräftig verurteilt worden ist:</i> (...) </p>	<p>Art. 80 in der Richtlinie 2014/24/EU festgelegte Ausschlussgründe und Auswahlkriterien <i>„(1) Die objektiven Vorschriften und Kriterien für den Ausschluss und die Auswahl von Wirtschaftsteilnehmern, die eine Qualifizierung im Rahmen eines Qualifizierungssystems beantragen, und die objektiven Vorschriften und Kriterien für den Ausschluss und die Auswahl von Bewerbern und Bietern in offenen Verfahren, nichtoffenen Verfahren, Verhandlungsverfahren, wettbewerblichen Dialogen oder Innovationspartnerschaften können die in Artikel 57 der Richtlinie 2014/24/EU genannten Ausschlussgründe zu</i></p>

Thema	BöB/VöB 2019	RL 2014/24/EU (VRL)	RL 2014/25/ EU (SRL)
	<p>² Die Auftraggeberin kann überdies Massnahmen nach Absatz 1 treffen, wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass auf die Anbieterin, ihre Organe, eine beigezogene Drittperson oder deren Organe insbesondere einer der folgenden Sachverhalte zutrifft:</p> <p>a. Sie haben unwahre oder irreführende Aussagen und Auskünfte gegenüber der Auftraggeberin gemacht. (...)</p> <p>c. Sie reichen ein ungewöhnlich niedriges Angebot ein, ohne auf Aufforderung hin nachzuweisen, dass die Teilnahmebedingungen eingehalten werden, und bieten keine Gewähr für die vertragskonforme Erbringung der ausgeschriebenen Leistungen. (...)</p> <p>f. Sie missachten die Arbeitsschutzbestimmungen, die Arbeitsbedingungen, die Bestimmungen über die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit, die Bestimmungen über die Vertraulichkeit und die Bestimmungen des schweizerischen Umweltrechts oder die vom Bundesrat bezeichneten internationalen Übereinkommen zum Schutz der Umwelt.“</p> <p>Anmerkung: Gemäss Art. 44 Abs. 1 Bst. g BöB sind Anbieter auszuschliessen, die fällige Steuern oder Sozialabgaben nicht bezahlen (analog Art. 57 Abs. 2 VRL). Diese Bestimmung wird in dieser Arbeit nicht zu den Nachhaltigkeitskriterien gezählt.</p> <p>Alle Ausschlussgründe gemäss Art. 44 sind als Kann-Bestimmungen formuliert; ein Ausschluss erfolgt nur, wenn er verhältnismässig ist¹⁶.</p>	<p>f) Kinderarbeit und andere Formen des Menschenhandels im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (⁷).</p> <p>Die Verpflichtung zum Ausschluss eines Wirtschaftsteilnehmers findet auch dann Anwendung, wenn die rechtskräftig verurteilte Person ein Mitglied im Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremium dieses Wirtschaftsteilnehmers ist oder darin Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnisse hat.“</p> <p>Art. 57 Abs. 4 Uabs. 1 lit. a (fakultativer Ausschluss bei nachgewiesenem Verstoss gegen Art. 18 Abs. 2)</p> <p>„(4) Öffentliche Auftraggeber können in einer der folgenden Situationen einen Wirtschaftsteilnehmer von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren ausschliessen oder dazu von den Mitgliedstaaten verpflichtet werden:</p> <p>a) Der öffentliche Auftraggeber kann auf geeignete Weise Verstöße gegen geltende Verpflichtungen gemäß Artikel 18 Absatz 2 nachweisen;“</p> <p>Art. 57 Abs. 6 (Nachweis der Zuverlässigkeit trotz Ausschlussgründen)</p> <p>„Jeder Wirtschaftsteilnehmer, der sich in einer der in den Absätzen 1 und 4 genannten Situationen befindet, kann Nachweise dafür erbringen, dass die Massnahmen des Wirtschaftsteilnehmers ausreichen, um trotz des Vorliegens eines einschlägigen Ausschlussgrundes seine Zuverlässigkeit nachzuweisen. Werden solche Nachweise für ausreichend befunden, so wird der betreffende Wirtschaftsteilnehmer nicht von dem Vergabeverfahren ausgeschlossen.“</p> <p>Art. 57 Abs. 4 und 6 enthalten weitere Bestimmungen, die auch auf die obgenannten Ausschlussgründe gemäss Art. 57 Abs. 1 und 4 Anwendung finden.</p>	<p>den dort festgelegten Bedingungen beinhalten.“</p> <p>Art. 76 Abs. 6</p> <p>„Die Auftraggeber können entscheiden, einen Auftrag nicht an den Bieter mit dem besten Angebot zu vergeben, wenn sie festgestellt haben, dass das Angebot nicht den einzuhaltenden Verpflichtungen gemäß Artikel 36 Absatz 2 genügt.“</p>
<p>- bei ungewöhnliche niedrigen Angeboten</p>	<p>Art. 38 Abs. 3 BöB (Prüfung der Angebote)</p> <p>„Geht ein Angebot ein, dessen Gesamtpreis im Vergleich zu den anderen Angeboten ungewöhnlich niedrig erscheint, so muss die Auftraggeberin bei der Anbieterin zweckdienliche</p>	<p>Art. 69 Abs. 2 lit. d und Abs. 3 Uabs. 2 (Ungewöhnlich niedrige Angebote)</p> <p>„(1) Die öffentlichen Auftraggeber schreiben den Wirtschaftsteilnehmern vor, die im Angebot vorgeschlagenen Preise oder Kosten zu erläutern, wenn diese im Verhältnis</p>	<p>Art. 84 Abs. 2 lit. d und Abs. 3 Uabs. 2</p>

¹⁶ LOCHER, Handkommentar, Art. 44 N 6.

Thema	BöB/VöB 2019	RL 2014/24/EU (VRL)	RL 2014/25/ EU (SRL)
	<p><i>Erkundigungen darüber einholen, ob die Teilnahmebedingungen eingehalten sind und die weiteren Anforderungen der Ausschreibung verstanden wurden.“</i></p>	<p>zu den angebotenen Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen ungewöhnlich niedrig erscheinen. (2) Die Erläuterungen im Sinne des Absatzes 1 können sich insbesondere auf Folgendes beziehen: (...) d) die Einhaltung der in Artikel 18 Absatz 2 genannten Verpflichtungen; (...) (3) (...) Die öffentlichen Auftraggeber lehnen das Angebot ab, wenn sie festgestellt haben, dass das Angebot ungewöhnlich niedrig ist, weil es den geltenden Anforderungen gemäß Artikel 18 Absatz 2 nicht genügt. (...)</p>	
<p>Ausnahmebestimmungen und Beschränkung des Teilnahmerechts</p>	<p>Art. 10 Abs. 1 Bst. e BöB „¹ Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf: (...) e. Aufträge an Behinderteninstitutionen, Organisationen der Arbeitsintegration, Wohltätigkeitseinrichtungen und Strafanstalten; (...)</p> <p>Art. 10 Abs. 4 Bst. b BöB „⁴ Dieses Gesetz findet sodann keine Anwendung auf öffentliche Aufträge: (...) b. soweit dies erforderlich ist zum Schutz der Gesundheit oder des Lebens von Menschen oder zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt; (...)</p> <p>Während die Schweiz solche Konstellationen ganz vom Geltungsbereich ausnimmt, sieht die EU dafür eine Sonderregelung vor.</p>	<p>Art. 20 Vorbehaltene Aufträge „(1) Die Mitgliedstaaten können das Recht zur Teilnahme an einem Vergabeverfahren geschützten Werkstätten und Wirtschaftsteilnehmern, deren Hauptzweck die soziale und berufliche Integration von Menschen mit Behinderungen oder von benachteiligten Personen ist, vorbehalten oder sie können bestimmen, dass solche Aufträge im Rahmen von Programmen mit geschützten Beschäftigungsverhältnissen durchgeführt werden, sofern mindestens 30 % der Arbeitnehmer dieser Werkstätten, Wirtschaftsteilnehmer oder Programme Menschen mit Behinderungen oder benachteiligte Arbeitnehmer sind. (2) Im Aufruf zum Wettbewerb wird auf diesen Artikel Bezug genommen.“</p> <p>Art. 74-77 (Besondere Beschaffungsregelungen für die Vergabe von Aufträgen für soziale und andere besondere Dienstleistungen) Der Titel III der VRL gewährt den Mitgliedstaaten und deren Beschaffungsstellen in diesem Bereich einen wesentlich grösseren Ermessensspielraum¹⁷.</p> <p>Art. 76 Abs. 2 (Grundsätze für die Vergabe von Aufträgen)</p>	<p>Art. 38 Abs. 1 (Diese Bestimmung spricht von „Personen aus benachteiligten Gruppen anstatt von „benachteiligten Personen“).</p> <p>Art. 91-94</p> <p>Art. 93 Abs. 2</p>

¹⁷ Art. 74 ff. VRL; SUNDSTRAND, in: Steinicke Michael/Vesterdorf Peter L. (Hrsg.), Brussels Commentary on EU Public Procurement Law, 2018, Part I, Art. 74 N 11 und 76 N 6.

Thema	BöB/VöB 2019	RL 2014/24/EU (VRL)	RL 2014/25/ EU (SRL)
		<p>„Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die öffentlichen Auftraggeber der (recte: der) Notwendigkeit, Qualität, Kontinuität, Zugänglichkeit, Bezahlbarkeit, Verfügbarkeit und Vollständigkeit der Dienstleistungen sicherstellen, sowie den spezifischen Bedürfnissen verschiedener Nutzerkategorien, einschließlich benachteiligter und schutzbedürftiger Gruppen, der Einbeziehung und Ermächtigung der Nutzer und dem Aspekt der Innovation Rechnung tragen können. Die Mitgliedstaaten können auch vorsehen, dass die Auswahl der Dienstleister auf der Grundlage des Angebots mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis unter Berücksichtigung von Qualitäts- und Nachhaltigkeitskriterien für soziale Dienstleistungen getroffen wird.“</p>	

Anhang

A. Abkürzungsverzeichnis

ABI	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz
aBöB	Bundesgesetz vom 16. Dezember 1994 über das öffentliche Beschaffungswesen, SR 172.056.1 (AS 1996 S. 508; mit späteren Änderungen in AS 1997 S. 2465 Anhang Ziff. 3, 2006 S. 2197 Anhang Ziff. 11, 2007 S. 5635 Art. 25 Ziff. 1, 2011 S. 5659 Anhang Ziff. 1 und S. 6515 Art. 26 Ziff. 1, 2012 S. 3655 Ziff. I 2, 2015 S. 773, 2017 S. 7563 Anhang Ziff. II 1, 2019 S. 4101 Art. 1)
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BAöB	Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens vom 21. Juni 1999 (SR 0.172.052.68)
BBi	Bundesblatt der Schweizerischen Eidgenossenschaft
Bd.	Band
BKB	Beschaffungskonferenz des Bundes
BöB/BöB ₂₀₁₉	Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen vom 21. Juni 2019, SR 172.056.1
Bst.	Buchstabe
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101)
CO ₂	Kohlenstoffdioxid
EBG	Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann
EG	Europäische Gemeinschaft
endg.	endgültig
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
ErwGr.	Erwägungsgründe
f.	folgende
ff.	fortfolgende
gm.	gemäss
GPA	GPA ₁₉₉₄ oder GPA ₂₀₁₂ (kontextabhängig)
GPA ₁₉₉₄	Government Procurement Agreement (GATT/WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. April 1994, SR 0.632.231.422; WTO-Beschaffungsübereinkommen)

GPA ₂₀₁₂	Government Procurement Agreement (GATT/WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen vom 30. März 2012, SR 0.632.231.422; auch WTO-Beschaffungsübereinkommen)
GPP	Green Public Procurement
Hrsg.	Herausgeber
ILO	Internationale Arbeitsorganisation
insb.	insbesondere
i.V.m.	in Verbindung mit
IVöB/IVöB ₂₀₁₉	Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vom 15. November 2019
KBOB	Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren
KOM	Europäische Kommission
LCC	Life Cycle Costs/Lebenszykluskosten bzw. Life Cycle Costing/Lebenszykluskostenrechnung
lit.	litera(e), Buchstabe(n)
N	Note(n)
RL	Richtlinie
Rz.	Randziffer(n)
S.	Seite
SRL	Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG, ABI 2014 L 94/243; <i>Sektorenvergaberichtlinie</i>
u.a.	unter anderem
Uabs.	Unterabsatz
u. E.	unseres Erachtens
v.	vom
vgl.	vergleiche
VRL	Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG, ABI 2014 L 94/65
VöB/VöB ₂₀₂₀	Verordnung vom 12. Februar 2020 über das öffentliche Beschaffungswesen, SR 172.056.11
WTO	World Trade Organization
z.B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer

B. Rechtsgrundlagen und Behördendokumente

1. Internationale Abkommen

Stockholmer Übereinkommen vom 22. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe, SR 0.814.03 (*zit. Stockholm-Konvention/POP-Konvention*)

Übereinkommen vom 10. September 1998 über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel im internationalen Handel, SR 0.916.21, (*zit. Rottdamer PIC Konvention*)

Übereinkommen vom 5. Juni 1992 über die Biologische Vielfalt, SR 0.451.43

Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen vom 9. Mai 1992 über Klimaänderungen, SR 0.814.01 (*zit. Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen*)

Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung, SR 0.814.05 (*zit. Basler Konvention*)

Wiener Übereinkommen vom 22. März 1985 zum Schutz der Ozonschicht und das im Rahmen dieses Übereinkommens geschlossene Montrealer Protokoll vom 16. September 1987 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, SR 0.814.02 (*zit. Ozonschicht-Abkommen*)

Übereinkommen vom 13. November 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung und die im Rahmen dieses Übereinkommens von der Schweiz ratifizierten acht Protokolle, SR 0.814.32, (*zit. Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung*)

Übereinkommen vom 3. März 1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen, AS 2000 S. 838 (*zit. Washingtoner Artenschutzübereinkommen*)

2. Rechtsgrundlagen EU

Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG Text von Bedeutung für den EWR (RL 2014/24/EU)

Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG Text von Bedeutung für den EWR (RL 2014/25)

3. Behördendokumente zum schweizerisches Recht

KBOB, Faktenblatt „Neue Vergabekultur – Qualitätswettbewerb, Nachhaltigkeit und Innovation im Fokus des revidierten Vergaberechts“, Bern 2020.

KBOB, Leitfaden zur Beschaffung von Werkleistungen (unter Berücksichtigung des revidierten Vergaberechts 2019), Stand: 20. Oktober 2020; V1.0, Bern 2000 (*zit. BKB Leitfaden Werkleistungen*)

4. Materialien und Behördendokumente zum europäischen Recht

Umweltbundesamt, Berechnungswerkzeug für Lebenszykluskosten, <https://www.umweltbundesamt.de/dokument/berechnungswerkzeug-fuer-lebenszykluskosten>

Europäische Kommission, Europa 2020 – Eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum, KOM(2010) 2020 endg. (abrufbar auf <https://eur-lex.europa.eu> (zit. *Europäische Kommission, Strategie Europa 2020*))